

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2024	Ausgegeben zu Hannover am 15. Oktober 2024	Nr. 3
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 11	Änderung der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021	31
Nr. 12	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege	31
Nr. 13	Bekanntmachung der Sechzehnten Änderung der Versorgungsordnung	33
Nr. 14	Anordnung der Wahl zur 27. Landessynode	49

II. Verfügungen

Nr. 15	Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK)	50
Nr. 16	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege	50
Nr. 17	Aufhebung der Martins-Anstaltsgemeinde Lilienthal	53
Nr. 18	Aufhebung der Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Celle und Errichtung der Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle	53
Nr. 19	Aufhebung der Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg und Errichtung der Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg	57
Nr. 20	Aufhebung der Anstaltsgemeinde Stephansstift Hannover und Errichtung der Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover	60
Nr. 21	Satzung des „Diakonieverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Buxtehude und Stade“	64
Nr. 22	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land um die Kirchengemeinde Echte	67
Nr. 23	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz um die Kirchengemeinde Wetschen	68
Nr. 24	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Dom-Kirchengemeinde Verden	69
Nr. 25	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde um die Kirchengemeinden Dorum und Spieka	70
Nr. 26	Ordnung für die Schulseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	70
Nr. 27	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling	72
Nr. 28	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz	72

Nr. 29	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya.....	72
Nr. 30	Neue Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Uelzen	73
Nr. 31	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Afferde in den Verband Evangelisch-lutherischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.....	79
Nr. 32	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover.....	80
Nr. 33	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Oberharz.....	80

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen	85
---	-----------

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 11 Änderung der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021

Vom 6. August 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 30) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen vom 1. August 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen ist

 - a) das Vorliegen einer geprüften doppelten Eröffnungsbilanz und
 - b) dass den Rechtsträgern einer Kassengemeinschaft schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die Jahresabschlüsse nach dem Kirchengesetz zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 aufgestellt werden und insoweit keine Prüfung derselben erfolgt.

²Die einzelnen Rechtsträger haben für ihre jeweiligen Jahresabschlüsse ein Widerspruchsrecht, welches innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe auszuüben ist. ³Dieses Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist sowie der Widerspruchsgegner (einschließlich Adresse) sind in die Mitteilung aufzunehmen.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. August 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 12 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege

Vom 20. September 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des Artikels 73 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) geändert worden ist, die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 23. Mai 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1 Allgemeiner Teil“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. Nach § 5 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2 Gebäudemanagement

§ 6

Aufgaben der Kirchenkreise

Die Kirchenkreise sind nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 a des Finanzausgleichsgesetzes verpflichtet, ein Gebäudemanagement und eine Gebäudebedarfsplanung zu entwickeln. Die Gebäudebedarfsplanung ist in regelmäßigen Abständen auf die Bedarfe der Kirchengemeinden zu überprüfen und fortzuschreiben.

§ 7

Aufgaben der Kirchengemeinden

¹Die Kirchengemeinden sind verpflichtet die Kirchenkreise bei der Gebäudebedarfsplanung zu unterstützen und sich in das Gebäudemanagement des Kirchenkreises zu integrieren. ²Sie sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen ihre Gebäude und Räume daraufhin zu prüfen, ob sie für die örtliche kirchliche Arbeit weiterhin benötigt werden. ³Ergibt sich zum Beispiel aufgrund von Änderungen der kirchlichen Arbeit oder der Art der Nutzung ein veränderter Bedarf, so sind die Kirchengemeinden verpflichtet, Entscheidungen zur Anpassung des Gebäudebestands zu treffen.“

4. Nach dem neuen § 7 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Energiemanagement

§ 8

Energiemanagement

- (1) Die Kirchenkreise betreiben nach § 4 Abs. 3 Buchst. a des Klimaschutzgesetzes ein Energiemanagement, Energiemanagement ist Teil des Gebäudemanagements.
- (2) Die Kirchengemeinden als Gebäudeeigentümer nehmen die Verantwortung für das Energiemonitoring im Rahmen des Energiemanagements des Kirchenkreises für ihre Gebäude wahr.

§ 9

Energetische Ertüchtigung

¹Bei Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden sollen Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung geprüft und umgesetzt werden, sofern sie sich als wirtschaftlich erweisen. ²Als wirtschaftlich werden Maßnahmen bezeichnet, die sich im Laufe ihrer Lebensdauer amortisieren.

§ 10

Energiebeauftragte

- (1) Die Kirchengemeinden sollen Energiebeauftragte bestellen. Energiebeauftragte können auch für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam bestellt werden; nach Möglichkeit sollen die Baubeauftragten gemäß § 17 zugleich auch Energiebeauftragte der Kirchengemeinde werden.
- (2) Die Energiebeauftragten unterstützen die Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung

ihrer Aufgaben im Klimaschutz.

- (3) Die Energiebeauftragten geben jährlich einen Bericht an den Kirchenvorstand und machen auf Verbesserungsvorschläge mit dem Ziel einer Emissionsreduktion für die Gebäude aufmerksam.“
5. Nach dem neuen § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Durchführung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden“

6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 11 und 12.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Kirchengemeinden und beratende oder ausführende Beteiligte sollen die Standards der Landeskirche für nachhaltiges Bauen gemäß § 4 Abs. 4 des Klimaschutzgesetzes anwenden. ²Als landeskirchliche Standards gelten wahlweise das Bewertungssystem der Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) und das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Neu- und Umbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung oder in exponierter städtebaulicher Lage wird empfohlen, vor der Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege einen Architektenwettbewerb oder eine Mehrfachbeauftragung durchzuführen.“
8. Der bisherige § 8 wird § 13 und in Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
9. Der bisherige § 9 wird § 14 und die Wörter „abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 bis 15 KGO“ werden gestrichen.
10. Der bisherige § 10 wird § 15 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 bis 15 und Abs. 2 Satz 2 KGO“ durch die Angabe „gemäß § 66 Abs. 1 KGO“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
11. Der bisherige § 11 wird § 16 und die Angabe „§ 10 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

12. Der bisherige § 12 wird aufgehoben.
13. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden die §§ 17 bis 19.
14. Im neuen § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „Architektenvertrages“ die Wörter „oder -auftrages“ eingefügt.
15. Der bisherige § 16 wird § 20 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 66 Abs. 3 KGO“ wird durch die Angabe „§ 66 Abs. 1 KGO“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. das vereinbarte Honorar den Basissatz der Honorarzone IV nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nicht überschreitet und“.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) ¹Für die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden sind vor Baubeginn schriftliche Generalunter- oder -übernehmerverträge zu schließen. ²Soweit auch Planungsleistungen mit erbracht werden, bedürfen die Verträge zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“
16. Der bisherige § 17 wird § 21 und die Wörter „§§ 15 Abs. 1 bis 3 und 16“ werden durch die Wörter „§ 19 Abs. 1 bis 3 und § 20“ ersetzt.
17. Der bisherige § 18 wird § 22 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
 - „(2) Die Landeskirche kann die Gewährung einer Einzelzuweisung an die Vorlage aktueller Gebäudebedarfsplanungen im Kirchenkreis knüpfen.
 - (3) Kosten für Glocken, ihre Aufhängung (Glockenstuhl, Joche) und ihren Betrieb (Läuteanlagen, Klöppel etc.) sind grundsätzlich aus örtlichen Mitteln zu finanzieren.
 - (4) Für die Anschaffung, Reparatur oder Erneuerung von Glocken können die Kirchengemeinden nach positiver Stellungnahme des landeskirchlichen Glockensachverständigen einen Zuschuss aus landeskirchlichen Mitteln erhalten.“
18. Die bisherigen §§ 19 bis 21 werden §§ 23 bis 25.
19. Der bisherige § 22 wird § 26 und folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 15 und 16“ ersetzt.
20. Der bisherige § 23 wird § 27.
21. Nach § 27 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt 5
Schlussbestimmungen“**
22. Die bisherigen §§ 24 bis 25 werden die §§ 28 bis 30.
- Artikel 2**
- Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- H a n n o v e r, den 20. September 2024
- Das Landeskirchenamt**
- D r. L e h m a n n
- Nr. 13 Bekanntmachung der Sechzehnten Änderung der Versorgungsordnung**
- H a n n o v e r, den 17. September 2024
- Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Sechzehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), der zuletzt durch die Fünfzehnte Änderung vom 6. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2020, S. 11) geändert wurde, zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Absatz 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert wurde, bekannt gemacht.
- Das Landeskirchenamt**
- D r. L e h m a n n
- 16. Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse**
- Vom 19. Juni 2024
- Der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat aufgrund des § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert worden ist, die folgende Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), die zuletzt durch Beschluss vom 6. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2020 S. 11) geändert worden ist, beschlossen.

1. Die §§ 15 bis 15c werden durch die folgenden §§ 15 bis 15h ersetzt:

§ 15

Folgen einer Beendigung der Beteiligung

- (1) ¹Die bis zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses erworbenen Anwartschaften und Ansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten bleiben bestehen und sind von der Kasse gemäß dieser Versorgungsordnung zu erfüllen (beitragsfreie Pflichtversicherung, vgl. § 21 Abs. 1). ²Es kann zu diesem Zeitpunkt ein Nachfinanzierungsbedarf in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P, § 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Abrechnungsverband S, § 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) bestehen, an dessen Deckung sich die oder der ausgeschiedene Beteiligte bei fortdauerndem Beteiligungsverhältnis gemäß § 61 Abs. 1 durch weitere Beiträge (Abrechnungsverband P) oder Sanierungsgelder (Abrechnungsverband S) kollektiv beteiligen würde. ³Bei Ausscheiden einer oder eines Beteiligten entfällt mangels Bestehens von Beitragspflichten nach § 61 Abs. 1 die Möglichkeit, diesen mittels Beiträgen bzw. Sanierungsgeldern an der Nachfinanzierung zu beteiligen. ⁴Dem ist - sofern eine Unterdeckung im Sinne des § 15a vorliegt - durch die nachfolgenden Maßnahmen zu begegnen.
- (2) Nach Beendigung des Beteiligungsverhältnisses hat die oder der ausgeschiedene Beteiligte dementsprechend an die Kasse nach Maßgabe der §§ 15a bis 15h einen finanziellen Ausgleich für die ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Beendigung zuzurechnenden ungedeckten Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P und Abrechnungsverband S) zu erbringen (sog. Nachfinanzierungsbeitrag, vgl. § 15a).
- (3) ¹Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen einer künftigen Beendigung ihrer oder sei-

ner Beteiligung ist jede und jeder Beteiligte berechtigt, sich den finanziellen Ausgleich errechnen zu lassen, den er zum Ende des Vorjahres hätte leisten müssen. ²Die §§ 15a bis 15c, 15e Abs. 1 und § 15h finden entsprechende Anwendung.

- (4) Der von der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zu leistende finanzielle Ausgleich kann in unterschiedlicher Form erbracht werden und ist in den nachfolgenden Paragraphen, namentlich
 - § 15a (Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung),
 - § 15b (Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags),
 - § 15c (Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags),
 - § 15d (Alternativmodell turnusmäßige Vergleichsberechnung),
 - § 15e (Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung),
 - § 15f (Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist),
 - § 15g (Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten),
 - § 15h (Anteiliger Nachfinanzierungsbeitrag bei Ausgliederung)
 und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen im Anhang zur Versorgungsordnung abschließend geregelt.

§ 15a

Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung (Nachfinanzierungsbeitrag)

- (1) ¹Ein finanzieller Ausgleich ist nur dann zu leisten, wenn bei der Kasse im jeweiligen Abrechnungsverband in der Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine Unterdeckung vorliegt. ²Eine Unterdeckung ist für jeden Abrechnungsverband gesondert zu ermitteln. ³Sie liegt vor, wenn der Kapitaldeckungsgrad kleiner als 100 v.H. ist.
- (2) Der Kapitaldeckungsgrad wird ermittelt, indem das gemäß Absatz 3 ermittelte Vermögen im jeweiligen Abrechnungsverband ins Verhältnis zum gemäß der Absätze 4 und 5 ermittelten Barwert der Verpflichtungen im jeweiligen Abrechnungsverband gesetzt wird.
- (3) ¹Das Vermögen ergibt sich aus dem testierten und festgestellten Jahresabschluss des der Beendigung der Beteiligung vorangegangenen Jahres. ²Es besteht im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Kapitalanlagen und Laufende Guthaben. ³Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zur Ver-

sorgungsordnung regeln abschließend, wie das Vermögen zu ermitteln ist.

- (4) ¹Der Barwert der Verpflichtungen des jeweiligen Abrechnungsverbands ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zum des der Beendigung der Beteiligung vorangegangenen Jahres auf Grundlage der Rechnungsgrundlagen nach Absatz 5 zu ermitteln. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind alle unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband einzubeziehen (Abrechnungsverbände S und P) ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten gemäß § 35 Versorgungsordnung. ³Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zur Versorgungsordnung abschließend geregelt.
- (5) ¹Die für die Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen des jeweiligen Abrechnungsverbands maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind:
- der Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
 - die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
 - das Renteneintrittsalter und
 - die Verwaltungskostenrückstellung.
- ²Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des durch die Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstrechnungszinses zugrunde zu legen. ³Mit Ausnahme des vorgenannten Rechnungszinses entsprechen die Rechnungsgrundlagen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung gemäß § 56 Abs. 2 und 3 (tarifvertraglich ermittelte Brutto-Deckungsrückstellung zuzüglich gesonderte Deckungsrückstellung für Biometrie im Sinne der Ausführungsbestimmungen zu § 56), wie sie der Technische Geschäftsplan zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung vorschreibt und wie sie den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung entnommen werden können. ⁴Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 wird bei der Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen berücksichtigt.
- (6) Liegt der testierte und festgestellte Jahresabschluss des der Beendigung der Beteiligung vorangegangenen Kalenderjahres bereits vor, teilt die Kasse der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten innerhalb von drei Monaten, nachdem sie von der Beendigung der Beteiligung Kenntnis erlangt hat, in Textform mit, ob und in welcher Höhe eine Unterdeckung im jeweiligen Abrechnungsverband besteht, die

einen finanziellen Ausgleich der oder des ausgeschiedenen Beteiligten zur Folge hat.

- (7) Einzelheiten zur Berechnungsmethode des Kapitaldeckungsgrads nach Absatz 2, zur Ermittlung des Vermögens nach Absatz 3, zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und den Rechnungsgrundlagen des Barwerts der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zur Versorgungsordnung abschließend geregelt.

§ 15b

Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags

- (1) ¹Der finanzielle Ausgleich wird als Nachfinanzierungsbeitrag berechnet. ²Der Nachfinanzierungsbeitrag ist der nicht durch Vermögen gedeckte Barwert der Verpflichtungen, die der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zuzurechnen sind. ³Der Nachfinanzierungsbeitrag ist für jeden Abrechnungsverband der Pflichtversicherung getrennt zu ermitteln.
- (2) ¹Für die Ermittlung des Barwerts der der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen:
- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche (§ 39),
 - b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 abgelaufen oder, sollte die Wartezeit nicht abgelaufen sein, Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.
- ²Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung abschließend geregelt.
- (3) Der Barwert der Verpflichtungen, die der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, ist unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen aus § 15a Abs. 5 nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zu ermitteln.
- (4) Der nicht durch Vermögen gedeckte Anteil des nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Barwerts der Verpflichtungen, die der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, ergibt sich aus dessen Multi-

plikation mit dem ermittelten Unterdeckungsgrad (1 – Kapitaldeckungsgrad nach § 15a Abs. 2).

- (5) ¹Die Ermittlung des Nachfinanzierungsbeitrags erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars der Kasse. ²Liegen nicht alle für die Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags erforderlichen Daten vor, fordert die Kasse diese bei der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten an. ³Diese oder dieser hat die angeforderten Daten der Kasse unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Einzelheiten zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und zu den Rechnungsgrundlagen des nicht durch Vermögen gedeckten Barwerts der Verpflichtungen sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung abschließend geregelt.

§ 15c

Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags

- (1) Die oder der ausgeschiedene Beteiligte hat den Nachfinanzierungsbeitrag in Form eines Einmalbetrags innerhalb der in § 15g Abs. 1 Satz 1 geregelten Frist zu zahlen.
- (2) ¹Zudem kann er den Nachfinanzierungsbeitrag auch in maximal 20 gleichbleibenden Jahresraten tilgen, wobei die oder der ausgeschiedene Beteiligte den Tilgungszeitraum innerhalb der 20 Jahre frei wählen und bestimmen kann (Ratenzahlung). ²Die auf den jeweiligen Tilgungszeitraum zu erbringenden annuitätischen Jahresraten enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil. ³Die jährliche Verzinsung auf den Betrag des ratierlich zu erbringenden Nachfinanzierungsbeitrags erfolgt dabei in Höhe des Rechnungszinses zur Abzinsung der Verpflichtungen (vgl. § 15a Abs. 5); maßgeblich für die Verzinsung ist der Rechnungszins zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung. ⁴Einzelheiten zur Berechnungsmethode der Ratenzahlung regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung.
- (3) Die oder der ausgeschiedene Beteiligte kann seine Entscheidung zur Gestaltung der Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags, Einmalbetrag oder Ratenzahlung, gesondert nach den Abrechnungsverbänden P und S treffen (zu den Entscheidungsfristen siehe § 15 f).

§ 15d

Alternativmodell turnusmäßige Vergleichsberechnung

- (1) ¹Optional zu der Zahlungsform Einmalbetrag oder Ratenzahlung nach § 15c kann die oder der ausgeschiedene Beteiligte eine turnusmäßige Vergleichsberechnung wählen, aus der jährliche Zahlungsverpflichtungen der Kasse, aber auch der oder des ausgeschiedenen Beteiligten an die Kasse unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung resultieren können. ²Die oder der ausgeschiedene Beteiligte kann diese Option ebenfalls gesondert nach den Abrechnungsverbänden P und S treffen (zu den Entscheidungsfristen siehe § 15f).
- (2) ¹Die durch die Kasse alle fünf Jahre nach der Beendigung der Beteiligung durchzuführende Vergleichsberechnung dient dem Ausgleich des Prognoserisikos. ²Dieses Risiko liegt darin, dass der nach § 15b ermittelte Nachfinanzierungsbeitrag aufgrund einer Abweichung der tatsächlichen Verhältnisse von den Kalkulationsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig sein kann. ³Dazu wird alle fünf Jahre nach der Beendigung der Beteiligung über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren seit Beendigung der Beteiligung (Vergleichszeitraum) eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze durchgeführt und eine jeweilige Anpassung der Zahlungspflichten vorgenommen.
- (3) ¹Zum Vergleichszeitpunkt (Absatz 4) wird ein aktueller nach Absatz 5 ermittelter Barwert der der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen bestimmt (Barwertaktuell). ²Der Barwertaktuell wird mit dem nach Absatz 6 ermittelten fortgeschriebenen Barwert (Barwertfortgeschrieben) verglichen. ³Ist der Barwertaktuell kleiner als der Barwertfortgeschrieben, hat die oder der ausgeschiedene Beteiligte Anspruch auf den Differenzbetrag; im umgekehrten Fall hat die Kasse Anspruch auf den Differenzbetrag. ⁴Die Begleichung des Differenzbetrags ist in Absatz 7 geregelt. ⁵Bei der ersten Vergleichsberechnung wird zusätzlich der Kapitaldeckungsgrad für das Jahr des Ausscheidens auf Grundlage des Vermögens nach dem testierten und festgestellten Jahresabschluss für das Jahr der Beendigung der Beteiligung, anstelle des nach § 15a Abs. 3 bei der erstmaligen Berechnung herangezogenen Jahresabschlusses für das der Beendigung der Beteiligung vorausgegangene Jahr, neu ermittelt und ein etwaiger Differenzbetrag nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen in die Neuberechnung einbezogen.

- (4) ¹Die Vergleichsberechnung erfolgt erstmalig zum Ablauf des fünften Jahres, das auf die Beendigung der Beteiligung folgt, und letztmalig für das Kalenderjahr, mit dem der Vergleichszeitraum endet. ²Bewertungsstichtag ist jeweils der 31.12. des Berechnungsjahres (Vergleichszeitpunkt). ³Die Kasse übermittelt der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten die Vergleichsberechnung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses des Berechnungsjahres.
- (5) Der Barwertaktuell wird anhand der zum Vergleichszeitpunkt der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 2) und den zum Vergleichszeitpunkt jeweils maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (§ 15b Abs. 3 und § 15a Abs. 5) ermittelt (Barwertaktuell).
- (6) ¹Der Barwertfortgeschrieben wird aus dem Barwertursprünglich berechnet. ²Bei der ersten Vergleichsberechnung entspricht der Barwertursprünglich dem Barwert der Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung (§ 15b Abs. 2 und 3). ³Bei den folgenden Vergleichsberechnungen wird als Barwertursprünglich der Barwertaktuell der Vergleichsberechnung der letzten Vergleichsberechnung verwendet. ⁴Der mit der Nettoverzinsung (= alle Anlageerträge der Abrechnungsverbände S bzw. P eines Jahres abzüglich aller Aufwendungen des jeweiligen Abrechnungsverbands geteilt durch die Bilanzsumme des jeweiligen Abrechnungsverbands) verzinste und um die Rentenzahlungen reduzierte Barwertursprünglich ergibt unter Berücksichtigung der Erhöhungen und Verminderungen durch Überleitungen den Barwertfortgeschrieben. ⁵Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen abschließend.
- (7) ¹Wie der Differenzbetrag zwischen dem Barwertaktuell und dem Barwertfortgeschrieben beglichen wird, ist davon abhängig, ob die oder der ausgeschiedene Beteiligte die Zahlungsform Einmalbetrag oder Ratenzahlung gewählt hat. ²Bei der Zahlungsform Einmalbetrag haben die Kasse bzw. die oder der ausgeschiedene Beteiligte bei jeder turnusmäßigen Vergleichsberechnung den Differenzbetrag zu zahlen. ³Hat die oder der ausgeschiedene Beteiligte die Ratenzahlung gewählt, erhöht bzw. verringert der Differenzbetrag die noch zu zahlende Restforderung für die Dauer der Restlaufzeit und entsprechend die sich daraus ergebende festzulegende Jahresrate. ⁴Nach Ende der Restlaufzeit richtet sich die Zahlung eines Differenzbetrags nach Satz 2.
- (8) ¹Ist der von der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zu zahlende Differenzbetrag größer als 20 v.H. des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b und wurde der Nachfinanzierungsbeitrag vollständig gezahlt, gewährt die Kasse auf Antrag eine Ratenzahlung des Differenzbetrags. ²Die Laufzeit der Ratenzahlung wird dabei so gewählt, dass die jährliche Rate 10 v.H. des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b gerade nicht übersteigt. ³Ist der Nachfinanzierungsbeitrag noch nicht vollständig gezahlt, passt die Kasse auf Antrag die Jahresrate bei unveränderter Restlaufzeit der Ratenzahlung an; steigt die Jahresrate dabei auf über 10 v.H. des Nachfinanzierungsbeitrags, verlängert die Kasse auf Antrag die Restlaufzeit der Ratenzahlung gemäß Satz 2 über den ursprünglich gewählten Ratenzahlungszeitraum hinaus. ⁴Die Verzinsung und Berechnung der an den Differenzbetrag angepassten Ratenzahlung richtet sich nach § 15c Abs. 2.
- (9) ¹Die turnusmäßige Vergleichsberechnung wird durch den Verantwortlichen Aktuar durchgeführt. ²Einzelheiten zur Vergleichsberechnung, zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und zu den Rechnungsgrundlagen der Barwerte nach den vorstehenden Absätzen regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung abschließend.

§ 15e

Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung

- (1) ¹Die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten über die Höhe des zu leistenden Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b werden der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt. ²Die Kosten für die versicherungsmathematische Ermittlung einer Unterdeckung nach § 15a trägt die Kasse.
- (2) ¹Hat die oder der ausgeschiedene Beteiligte das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung nach § 15d gewählt, tragen die Kasse und die oder der ausgeschiedene Beteiligte die Kosten des jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens für die jährliche Vergleichsberechnung jeweils zur Hälfte. ²Die hälftigen Kosten werden der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt.

§ 15f**Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags,
Entscheidungsfrist**

- (1) ¹Die Kasse setzt den jeweiligen Nachfinanzierungsbeitrag auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens fest. ²In dem versicherungsmathematischen Gutachten werden die Modelle mit ihren Wirkungen je Abrechnungsverband dargestellt; dazu enthält es
- die Höhe des Nachfinanzierungsbeitrags als Einmalbetrag,
 - die Jahresraten inklusive der jährlichen Verzinsung für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren oder eines anderen vom ausgeschiedenen Beteiligten schon festgelegten Zahlungszeitraums für die Zahlungsform der Ratenzahlung,
 - eine beispielhafte Modellrechnung für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren für das Alternativmodell jährliche Vergleichsrechnung.
- ³Die Kasse übermittelt der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten das versicherungsmathematische Gutachten des Verantwortlichen Aktuars zusammen mit der Entscheidung über die Festsetzung und fordert in Textform den Nachfinanzierungsbeitrag als Einmalbetrag an. ⁴Der Nachfinanzierungsbeitrag ist als Einmalbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nach § 15g zu zahlen, wenn sich die oder der ausgeschiedene Beteiligte nicht gemäß Absatz 2 erklärt.
- (2) ¹Die oder der ausgeschiedene Beteiligte kann der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 durch Erklärung in Textform mitteilen, dass sie oder er den Nachfinanzierungsbeitrag nicht als Einmalbetrag, sondern als Ratenzahlung unter Angabe der von ihr oder ihm gewünschten Anzahl an Jahresraten, maximal jedoch bis zu 20 Jahresraten, wählt. ²Geht der Kasse innerhalb dieser sechs Monate keine Entscheidung des ausgeschiedenen Beteiligten zu und hat die oder der ausgeschiedene Beteiligte den unterbliebenen Zugang zu vertreten, gilt dies als Wahl des Nachfinanzierungsbeitrags in der Zahlungsform des Einmalbetrags ohne Ratenzahlung. ³Die Kasse weist die oder den ausgeschiedenen Beteiligten mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin.
- (3) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 kann die oder der ausgeschiedene Beteiligte der

Kasse ebenfalls durch Erklärung in Textform mitteilen, dass er das Alternativmodell einer turnusmäßigen Vergleichsberechnung nach § 15d unter Angabe der von ihm gewünschten Anzahl an Jahren, mindestens fünf Jahre und in Schritten von jeweils fünf weiteren Jahren bis zu maximal 20 Jahren, des Vergleichszeitraums wählt. ²Geht der Kasse innerhalb dieser sechs Monate keine Entscheidung der oder des ausgeschiedenen Beteiligten zu und hat die oder der ausgeschiedene Beteiligte den unterbliebenen Zugang zu vertreten, erlischt die Option. ³Die Kasse weist die oder den ausgeschiedenen Beteiligten mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin.

§ 15g**Zahlungsfristen und -pflichten,
Anzeigepflichten**

- (1) ¹Der Einmalbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen, wenn die oder der ausgeschiedene Beteiligte nicht die Ratenzahlung gemäß § 15f Abs. 2 gewählt hat. 2§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Wählt die oder der ausgeschiedene Beteiligte die Ratenzahlung des Nachfinanzierungsbeitrags, ermittelt die Kasse die Höhe der zu leistenden Jahresraten inklusive Verzinsung und stellt unverzüglich Rechnung. ²Die erste Rate wird zum 30. Juni des Jahres der Rechnungsstellung fällig, wenn die Rechnungsstellung mindestens drei Monate vorher erfolgt; andernfalls wird die Rate zum 31. Dezember dieses Jahres fällig. ³Die nachfolgenden Raten werden jeweils ein Jahr später fällig. 4§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Ist die oder der ausgeschiedene Beteiligte mit einer Ratenzahlung für einen oder beide Abrechnungsverbände mehr als drei Monate in Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Ratenzahlungszeitraum zu beenden und sämtliche noch ausstehenden Raten fällig zu stellen. ⁶Die oder der ausgeschiedene Beteiligte ist einmalig während des Ratenzahlungszeitraums berechtigt, die Rechtsfolgen der Fälligestellung abzuwenden, wenn sie oder er den Betrag, mit dem sie oder er sich in Verzug befindet, nebst hierauf angefallener Zinsen binnen eines Monats nach Zugang der Fälligestellung ausgleicht.
- (3) ¹Hat sich die oder der ausgeschiedene Beteiligte für das Alternativmodell der turnusmäßigen Vergleichsberechnung (§ 15d) entschieden, ist beim Einmalbetrag der Differenzbetrag innerhalb von drei Mona-

ten nach Zugang der Mitteilung über das Ergebnis der Vergleichsberechnung seitens der oder des ausgeschiedenen Beteiligten oder der Kasse fällig. ²Innerhalb dieser Frist sind ebenfalls die hälftigen Kosten des versicherungsmathematischen Gutachtens an die Kasse (§ 15e Absatz 2) zu zahlen. ³§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei noch laufender Ratenzahlung teilt die Kasse das Ergebnis der Vergleichsberechnung und die daraus errechneten Raten mit; die hälftigen Kosten des versicherungsmathematischen Gutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung fällig. ⁵Für die Dauer der Restlaufzeit der Ratenzahlung richtet sich die Zahlungsverpflichtung der noch zu leistenden Raten nach Absatz 2; nach Ende der Restlaufzeit richtet sich die Zahlungsverpflichtung des Differenzbetrags nach den Sätzen 1 bis 3.

§ 15h Anteiliger Nachfinanzierungsbeitrag bei Ausgliederung

¹Werden von einer oder einem Beteiligten Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der nicht Beteiligter der Kasse ist, übertragen, so ist die oder der Beteiligte verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Nachfinanzierungsbeitrag zu leisten. ²Die §§ 15 bis 15g gelten entsprechend. ³Kann durch die oder den ausgeschiedenen Beteiligten nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so sind die am Tag vor der Übertragung bereits beitragsfreien Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über die oder den Beteiligten pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.

2. Die Änderung tritt 20. Juni 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Juni 2024

Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D r. L e h m a n n

Vorsitzender

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung der Zusatzver- sorgungskasse

Vom 19. Juni 2024

Der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert worden ist, die folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 6. November 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 14) beschlossen.

1. Die Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 ff. der Versorgungsordnung werden durch die folgenden Ausführungsbestimmungen ersetzt:

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 bis 15g Versorgungsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 15 bis 15g Versorgungsordnung regeln die nähere Ausgestaltung des von der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zu leistenden finanziellen Ausgleichs (§§ 15 bis 15g Versorgungsordnung).

Der finanzielle Ausgleich wird als Nachfinanzierungsbeitrag je Abrechnungsverband (Abrechnungsverband P und S) berechnet.

Der Nachfinanzierungsbeitrag ist als Einmalbetrag zu leisten, wenn sich die oder der ausgeschiedene Beteiligte nicht für die Ratenzahlung entscheidet.

Zusätzlich hat die oder der ausgeschiedene Beteiligte die Option, das Alternativmodell turnusmäßige Vergleichsberechnung zu beiden Zahlungsformen zu wählen.

Die oder der ausgeschiedene Beteiligte kann seine Wahl (Einmalbetrag / Ratenzahlung) und das Alternativmodell turnusmäßige Vergleichsberechnung separat pro Abrechnungsverband in der Pflichtversicherung wählen.

Daher beziehen sich die in der Versorgungsordnung und in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Rechnungsgrundlagen, Berechnungs-

parameter und Konkretisierungen der Regelungen der Versorgungsordnung jeweils auf den Abrechnungsverband P und auf den Abrechnungsverband S, wenn nicht in der Versorgungsordnung oder den Ausführungsbestimmungen eine Anwendung nur für einen bestimmten Abrechnungsverband geregelt ist.

Diese Ausführungsbestimmungen sind Teil der Satzung.

**Abschnitt I:
Zu § 15a – Finanzieller Ausgleich bei
Unterdeckung**

**§ 1
Formel zur Ermittlung des
Kapitaldeckungsgrads (§ 15a Abs. 2)**

Der Kapitaldeckungsgrad des Abrechnungsverbands wird berechnet durch:

Kapitaldeckungsgrad = $\frac{\text{Vermögen}}{\text{Barwert der Verpflichtungen}}$

**§ 2
Ermittlung des Vermögens
(§ 15a Abs. 3)**

Das Vermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Bilanzpositionen „Aktiva B. Kapitalanlagen“ und der Bilanzposition „Aktiva D.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ im Abrechnungsverband.

**§ 3
Einzubeziehende Verpflichtungen
(§ 15a Abs. 4)**

¹Eine bei der Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15a Abs. 4 der Versorgungsordnung) einzubeziehende Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 Versorgungsordnung oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

²Bei der Ermittlung dieses Barwerts werden dieselben Anwartschaften und Ansprüche einbezogen wie in die jeweiligen Bilanzpositionen Deckungsrückstellung unter Passiva E.II. in den Abrechnungsverbands P und S, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbands P und S) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P, § 35 Versorgungsordnung).

**§ 4
Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung
des Barwerts der Verpflichtungen
(§ 15a Abs. 5)**

¹Die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Abs. 5 Versorgungsordnung) sind dieselben wie die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 3 Versorgungsordnung). ²Einzelheiten zu diesen Rechnungsgrundlagen regelt Abschnitt III dieser Ausführungsbestimmungen.

**Abschnitt II:
Zu § 15b - Berechnung des
Nachfinanzierungsbeitrags**

**§ 1
Einzubeziehende Verpflichtungen
(§ 15b Abs. 2)**

- (1) Bei der Ermittlung des Barwerts der der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15b Abs. 2 Versorgungsordnung) sind die zuzurechnenden Verpflichtungen im jeweiligen Abrechnungsverband nach Maßgabe der folgenden Absätze einzubeziehen.
- (2) Der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnende Verpflichtungen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Abs. 1 Buchst. a Versorgungsordnung (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 Versorgungsordnung (im Folgenden: Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbands, sofern diese vor Beendigung der Beteiligung nicht zu einer oder einem anderen Beteiligten der Kasse gewechselt haben und über diesen pflichtversichert worden sind.
- (3) Nicht zu berücksichtigen sind solche Pflichtversicherungen der Beschäftigten der oder des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, und spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über eine oder einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte, auf die oder auf den die Aufgaben der oder des des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt werden.

- (4) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Beteiligung im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß § 15b und § 17 Satz 3 Versorgungsordnung als Verpflichtung in diesem Abrechnungsverband bestehen.

§ 2

Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 3)

¹Die Rechnungsgrundlagen nach § 15b Abs. 3 Versorgungsordnung zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen, die der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Abs. 5 Versorgungsordnung). ²Sie sind in Abschnitt III dieser Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 3

Erforderliche Bestandsdaten (§ 15b Abs. 5)

- (1) Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten bei der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).
- (2) Die Bestandsdaten umfassen:
- Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag,
 - Geschlecht (männlich, weiblich, divers),
 - Status (Aktive:r; Altersrentner:in, Erwerbsminderungsrentner:in; Witwe:r, Waise),
 - Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. Monatsrente (in €) bei Rentnern getrennt nach den Abrechnungsverbänden P und S,
 - Versicherungsnummer

Abschnitt III: Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts nach § 15a Abs. 5 und zur Ermittlung des Barwerts nach § 15b Abs. 3

Der Barwert der Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15a Abs. 4 Versorgungsordnung) und der Barwert der der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 2 Versorgungsordnung) wird mit folgenden Rechnungsgrundlagen (§ 15a Abs. 5 und § 15b Abs. 3 Versorgungsordnung) berechnet:

§ 1

Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen

- (1) ¹Zur Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen wird als Rechnungszins der Höchstrechnungszins nach § 2 Abs. 2 der Deckungsrückstellungsverordnung zugrunde gelegt. ²Dieser Rechnungszins weicht von dem Rechnungszins ab, der für die Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung im jeweiligen Abrechnungsverband (sog. bilanzieller Rechnungszins) verwendet wird.
- (2) ¹Ein bilanzieller Barwert wird für eine Risikogemeinschaft errechnet, in welcher die Beteiligten gemeinsam für ungeplante Entwicklungen eintreten. ²Die dafür verwendeten Rechnungsgrundlagen können bei veränderten Rahmenbedingungen über eine Änderung des genehmigten Technischen Geschäftsplanes angepasst werden. ³Die Berücksichtigung von entstehenden Risiken für die Risikogemeinschaft der Beteiligten ist damit jederzeit gewährleistet.
- (3) ¹Eine oder ein Beteiligter, die oder der aufgrund seiner Beendigung der Beteiligung aus dieser Risikogemeinschaft ausscheidet, trägt Risiken ab dem Zeitpunkt ihres oder seines Ausscheidens nicht mehr mit. ²Diese Risiken tragen die im Kollektiv verbleibenden Beteiligten. ³Es wird daher für die Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen für die Ermittlung der Unterdeckung nach § 15a Versorgungsordnung und für die Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b Versorgungsordnung ein anderer Rechnungszins als der bilanzielle Rechnungszins verwendet. ⁴Für diesen anderen, in Absatz 1 geregelten Rechnungszins wird der Höchstrechnungszins nach § 2 Abs. 2 der Deckungsrückstellungsverordnung als anerkannter Zinssatz mit gesetzlicher Grundlage herangezogen.

§ 2

Biometrische Rechnungsgrundlagen

- (1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf die Heubeck-Richttafeln 2018G zurückgegriffen, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.
- (2) ¹Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassen-spezifischen Verhältnissen entspricht. ²Die Modifikationen sind:

- Für Männer:

qxaa	ix	qxi	qxg/r	hx	qxw
80 %	55 %	85 %	90 %	80 %	90 %

- Für Frauen:

qyaa	iy	qyi	qyg/r	hy	qyw
90 %	60 %	80 %	95 %	65 %	95 %

- (4) ¹Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. ²Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.
- (5) ¹Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. ²Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v.H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentnerinnen und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß § 3 erreicht haben.
- (6) Die Kasse stellt auf Verlangen dem ausgeschiedenen Beteiligten die Heubeck-Richttafeln 2018G zur Verfügung.

§ 3

Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

- (1) Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung der jeweiligen Regelaltersgrenze angesetzt.
- (2) ¹Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen sowie auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung berücksichtigt. ²Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 die Regelaltersgrenze 65 Jahre, für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 die Regelaltersgrenze 66 Jahre und für Geburtsjahrgänge ab 1962 die Regelaltersgrenze 67 verwendet.
- (3) ¹Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Absatz 1 werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. ²Die Kürzung der dann erwarteten Renten-

ansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. ³Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

- (4) ¹Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60 (Invaliditätsrente)	10,8 %	10,8 %	10,8 %
x = 61 (Invaliditätsrente)	7,2 %	10,8 %	10,8 %
x = 62 (Invaliditätsrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 63 (Invaliditätsrente)	0,0 %	3,6 %	7,2 %
x = 64 (Invaliditätsrente)	0,0 %	0,0 %	3,6 %
x = 65 (Altersrente/Invaliditätsrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %
x = 66 (Altersrente/Invaliditätsrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %
x ≥ 67 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %

²Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung das Renteneintrittsalter gemäß Absatz 1 bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Beteiligung erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

§ 4

Jährliche Anpassung der Betriebsrenten

Die jährliche Anpassung (Dynamisierung) der laufenden Leistungen um 1 v.H. (§ 37 Versorgungsordnung) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dem entsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

§ 5

Sonstige Anpassungen

- (1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 55 v.H. (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v.H. (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.
- (2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
 - die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.
- (3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:
- Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Abs. 1 Versorgungsordnung),
 - Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Versorgungsordnung),
 - Ruhen der Rente gemäß § 39 Versorgungsordnung (vgl. Abschnitt II § 2 Abs. 2),
 - Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
 - Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
 - Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

§ 6

Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahrgangs

Das maßgebliche Geburtsjahr für die Generationenafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrente und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ergeben sich aus dem Kalenderjahr der Beendigung der Beteiligung abzüglich des versicherungstechnischen Alters.

§ 7

Verwaltungskostenrückstellung

¹Es wird eine Verwaltungskostenrückstellung in Höhe von 1,0 v.H. des Nettobarwertes des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht. ²Der Nettobarwert wird nach den Anlagen 1 und 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen berechnet. ³Der Barwert nach den §§ 15a und 15b Versorgungsordnung ergibt sich, in dem der Nettobarwert um die berechnete Verwaltungskostenrückstellung nach Satz 1 erhöht wird.

§ 8

Formeln zur Berechnung des Nettobarwerts

Die Formeln zur Berechnung des Nettobarwerts sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführt, die ebenfalls Bestandteil der Versorgungsordnung sind.

Abschnitt IV:

Zu § 15c Abs. 2 – Ratenzahlung des Nachfinanzierungsbeitrags

- (1) ¹Die gleichbleibenden Jahresraten nach § 15c Abs. 2 Versorgungsordnung enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil. ²Da der Zins aus der jeweiligen Restschuld des Nachfinanzierungsbeitrags berechnet wird, sinkt der Zinsanteil der Rate mit fortlaufender Ratenzahlung, so dass der Tilgungsanteil aufgrund der gleichbleibenden Ratenhöhe entsprechend steigt. ³Die so „ersparten“ Zinsen werden also zur Tilgung verwendet, so dass sich die Tilgung um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsen erhöht. ⁴Die letzte Rate kann von den übrigen Jahresraten betragsmäßig abweichen.
- (2) ¹Die Verzinsung des Nachfinanzierungsbeitrags beginnt mit dem Tag, der auf das Ende der Erklärungsfrist zur Ratenzahlung (§ 15f Abs. 2 Versorgungsordnung) folgt. ²Die Zinsen auf das geschuldete Restkapital werden jeweils nachschüssig zum 1. des Folgemonats berechnet, der auf die Fälligkeit der Jahresrate folgt.
- (3) ¹Die Berechnung der Jahresrate ermittelt sich wie folgt:

N Anzahl der Jahresraten

i Zins nach § 15c Abs. 2 und §§ 15b Abs. 3, 15a Abs. 5 Satz 2 Versorgungsordnung, d.h. Maximum aus dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung geltende durchschnittlichen Marktzinssatz zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) und dem um 66 v.H. erhöhten Höchstrechnungszins nach § 2 Abs. 2 der Deckungsrückstellungsverordnung

E Einmalbetrag nach § 15c Abs. 1 der Versorgungsordnung

²Damit ergibt sich für die jährlichen Raten:

$$\text{jährliche Tilgungsrate} = E * \frac{i}{\left(1 - \left(\frac{1}{1+i}\right)^N\right)}$$

Abschnitt V:
Zu § 15d – Alternativmodell turnusmäßige
Vergleichsberechnung

§ 1
Vergleichszeitraum
(§ 15d Abs. 2)

¹Die oder der ausgeschiedene Beteiligte kann einen maximalen Vergleichszeitraum von 20 Jahren in ganzen Jahren wählen. ²Der Vergleichszeitraum endet zwingend vorzeitig, wenn alle der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen vor Ablauf des vereinbarten, maximal 20jährigen Zeitraums, erloschen sind.

§ 2
Einzubeziehende Verpflichtungen
beim Barwertaktuell
(§ 15d Abs. 5)

¹Auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche sind bei der Ermittlung des Barwertaktuell zu berücksichtigen, soweit sie die der oder dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen betreffen. ²Das gleiche gilt für Anwartschaften und Leistungsansprüche, die erst nach Beendigung der Beteiligung unverfallbar geworden sind.

§ 3
Einzubeziehende Verpflichtungen
beim Barwertfortgeschrieben
(§ 15d Abs. 6)

¹Auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche sind bei der Ermittlung des Barwertfortgeschrieben zu berücksichtigen, soweit sie die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen betreffen. ²Das gleiche gilt für Anwartschaften und Leistungsansprüche, die erst nach Beendigung der Beteiligung unverfallbar geworden sind. ³Abweichend zu Abschnitt III § 5 werden gemäß § 39 Versorgungsordnung ruhende Ansprüche nicht mehr berücksichtigt, soweit diese seit der Beendigung der Beteiligung bis zu letzten turnusmäßigen Vergleichsberechnung ununterbrochen geruht haben.

§ 4
Ermittlung des Barwertfortgeschrieben
(§ 15d Abs. 6)

(1) Es wird folgender Barwert_{ursprünglich} fortgeschrieben:

- 1. Vergleichsberechnung: Barwert_{ursprünglich} (d.h. Barwert nach § 15b Abs. 2 und 3 der Versorgungsordnung)
- 2. bis letzte Vergleichsberechnung: Barwert_{aktuell} der Vergleichsberechnung des Vorjahrs.

- (2) ¹Die Fortschreibung des Barwert_{ursprünglich} ergibt den Barwert_{fortgeschrieben} der aktuellen Vergleichsberechnung. ²Die Fortschreibung des Barwert_{ursprünglich} in Form der Verzinsung mit der Nettoverzinsung, Reduzierung um die laufenden Rentenzahlungen und Überleitungsabgaben sowie Erhöhung um die Überleitungsannahmen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (3) ¹Werden Anwartschaften von Versicherten der oder des ausgeschiedenen Beteiligten auf eine andere Kasse übergeleitet, reduziert sich der Barwert_{fortgeschrieben} um den Überleitungsbarwert, den die Kasse gezahlt hat. ²Werden Anwartschaften einer oder eines Versicherten der oder des ausgeschiedenen Beteiligten von einer anderen Kasse auf die Kasse übergeleitet, erhöht sich der Barwert_{fortgeschrieben} um den Überleitungsbarwert, den die Kasse erhalten hat.
- (4) ¹Der Vergleichswert gemäß § 15 Abs. 6 wird anhand eines jährlichen iterativen Verfahrens und jährlich fortgeschriebener Werte ermittelt. Es seien dazu:

t_0	Jahr der letzten Vergleichsberechnung
t	Jahr der aktuellen Vergleichsberechnung
F_{t_0}	BW_{t-1} Barwert _{ursprünglich} zum Zeitpunkt t_0 nach § 15d Abs. 6 der Versorgungsordnung
F_t	Fortschreibungswert zum Zeitpunkt t
NZ_t	tatsächlich erzielte Nettoverzinsung im Jahr t im Abrechnungsverband (alle Anlageerträge der Abrechnungsverbände S bzw. P eines Jahres abzüglich aller Aufwendungen des jeweiligen Abrechnungsverbands geteilt durch die Bilanzsumme des jeweiligen Abrechnungsverbands)
R_t	Rentenzahlung des Jahres t an die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsempfänger
$ÜL_t$ Abg	Überleitungsabgabe im Jahr t für zuzurechnende Versicherte des ausgeschiedenen Beteiligten

$\ddot{U}L_t^{Ann}$ Überleitungsannahme im Jahr t für zuzurechnende Versicherte des ausgeschiedenen Beteiligten

²Damit ergibt sich:

$$F_t = BW_{t-1} * (1 + NZ_t) - (R_t - \ddot{U}L_t^{Ann} + \ddot{U}L_t^{Abg}) * (1 + NZ_t)^{\frac{1}{2}}$$

§ 5

Differenzausgleich Kapitaldeckungsgrad

¹Der Nachfinanzierungsbeitrag bemisst sich nach § 15a Abs. 2 bis 4 Versorgungsordnung auf Grundlage des Kapitaldeckungsgrades zum Stichtag des der Beendigung der Beteiligung vorangegangenen Jahres. ²Entsprechend § 15d Abs. 3 Satz 5 wird bei der ersten turnusmäßigen Vergleichsberechnung der Kapitaldeckungsgrad des Jahres der Beendigung der Beteiligung angesetzt. ³Sich daraus ergebende Differenzen werden wie folgt ausgeglichen:

Kap_{Vor} Kapitaldeckungsgrad im Jahr vor Beendigung der Beteiligung

Kap_{Aus} Kapitaldeckungsgrad im Jahr der Beendigung der Beteiligung

BW Barwert der Verpflichtungen nach § 15b Abs. 3 der Versorgungsordnung zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung

NZ_t tatsächlich erzielte Nettoverzinsung im Jahr t im Abrechnungsverband (alle Anlageerträge der Abrechnungsverbände S bzw. P eines Jahres abzüglich aller Aufwendungen des jeweiligen Abrechnungsverbands geteilt durch die Bilanzsumme des jeweiligen Abrechnungsverbands) im Jahr t

t0 Jahr des Ausscheidens

tN Jahr der ersten turnusmäßigen Neuberechnung

$$Diff = (Kap_{Aus} - Kap_{Vor}) * BW * \prod_{i=t0+1}^{tN} (1 + NZ_i)$$

⁴Ergibt sich eine positive Differenz, so hat die oder der ausgeschiedene Beteiligte Anspruch auf den Differenzbetrag, andernfalls hat die Kasse Anspruch auf den Differenzbetrag.

§ 6

Zahlung bzw. Verrechnung des Differenzbetrags bei Ratenzahlung (§ 15d Abs. 7 Satz 2)

¹Im Falle einer Ratenzahlung nach § 15c Absatz

2 der Versorgungsordnung wird der Differenzbetrag der jährlichen Vergleichsberechnung auf die verbleibenden restlichen Raten als Erhöhung bzw. Verringerung der Restforderung unter Beibehaltung der Restlaufzeit umgelegt. ²Dazu wird die Formel unter Abschnitt IV mit der Maßgabe angewendet, dass N als die Anzahl der noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als der Differenzbetrag. ³Die so ermittelten zusätzlichen ggf. negativen jährlichen Raten erhöhen bzw. vermindern die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Jahresrate.

Anlage 1 zum Anhang 1

Berechnung des Barwertes

Es sei

x das versicherungstechnische Alter des Versicherten am Bilanzstichtag,

PA das angenommene rechnungsmäßige Pensionierungsalter (Alter 65)

AL die Summe der bis zum Stichtag erworbenen Versorgungspunkte, multipliziert mit $48 = 4 * 12$

R_{x+j} die Höhe der im Alter x+j maßgebenden Rente bei Invalidität (ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten) bzw. für x+j=PA die Höhe der Altersrente, jeweils entsprechend dem zum Bilanzstichtag erreichten Stand,

W_{x+j} die im Alter x+j maßgebende Witwen-/Witwerrente, wobei W_{x+j} bestimmt ist durch das Geburtsjahr des Versicherten und die Rente R_{x+j} :

$$W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \% & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \% & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \\ \begin{cases} (1 + 5 \%) & \text{für } x < 63 \text{ bzw. } 64 \text{ (Renteneintrittsalter)} \\ 1 & \text{für } x \geq 63 \text{ bzw. } 64 \text{ (Renteneintrittsalter)} \end{cases} \end{cases}$$

R_{x+j} ergibt sich gemäß der gesetzlichen Regelaltersgrenze und Kürzungsfaktoren wie folgt:

R_{x+j} Für Geburtsjahrgänge bis 1952 (Regelaltersgrenze 65):

Renteneintrittsalter 65

=AL * 100 % für x+j ≥ 63

=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 62

=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 61

=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 60

Für Geburtsjahrgänge 1953 bis 1961 (Regelaltersgrenze 66):

Renteneintrittsalter 66

=AL * 100 % für x+j ≥ 64

=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 63

=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 62

=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 61

Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (Regelaltersgrenze 67):

Renteneintrittsalter 67

=AL * 100 % für x+j ≥ 65

=AL * (100 % - 3,6 %) für x+j = 64

=AL * (100 % - 7,2 %) für x+j = 63

=AL * (100 % - 10,8 %) für x+j ≤ 62

Anmerkung: Unterhalb des angenommenen Pensionierungsalters (hier: Regelaltersgrenze, vgl. Abschnitt III § 3 Absatz 1) wird eine Erwerbsminderungsrente bewertet. Die Abschläge bei Bezug von Erwerbsminderungsrente beziehen sich nicht auf die Regelaltersgrenze, sondern vielmehr auf zwei Jahre vor Regelaltersgrenze. Beispielsweise kann bei Regelaltersgrenze 65 eine Erwerbsminderungsrente im Alter 63 abschlagsfrei bezogen werden. Im Falle der Regelaltersgrenze 67 bezieht sich der Abschlag im Alter 64 auf das Alter 65 (bei dem bei Erwerbsminderung noch keine Kürzung erfolgt), so dass dieser nur für ein Jahr zu berechnen ist. Die in den folgenden Formeln verwendeten und noch nicht beschriebenen Bezeichnungen, Kommutationswerte und Barwerte werden in der Anlage 2 zum Anhang 1 definiert.

Dann ergibt sich der Barwert BW_x für einen am Bilanzstichtag x-jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BW_x = \frac{1}{D_x^x} \left\{ \sum_{j=0}^{PA-1-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aj} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^a) + D_{PA}^a \cdot (R_{PA} \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_{PA} a_{PA}^{rw}) \right\}$$

Ansprüche aus eigener Versicherung:

Mit R_x als Jahresrente an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

- für Empfänger einer Altersrente

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

Ansprüche von Hinterbliebenen:

Mit R_x als Jahresrente an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

für Empfänger einer Waisenrente des Alters x ≤ 18

$$BW_x = R_x \cdot \max \left\{ \frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1 \right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i'} \text{ für } i' \neq 0,$$

$$BW_x = R_x \cdot \max \{ 18 - x; 1 \} \text{ für } i' = 0.$$

Anlage 2 zum Anhang 1

Formeln zur Herleitung der Kommutations- und Barwerte

1. Bezeichnungen

Für die Bewertung werden als biometrische Grundwerte die Richttafeln 2018G mit Modifikationen und mit den nachfolgenden Bezeichnungen verwendet. Angegeben sind hierbei jeweils die Bezeichnungen für Männer, die entsprechenden Bezeichnungen für Frauen ergeben sich durch Ersatz von x durch y und umgekehrt.

Bei den Sterbewahrscheinlichkeiten ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen dem Gesamtbestand und dem Altersrentnerbestand grundsätzlich durch das Pensionierungsalter z gegeben ist.

Zur rein technischen Berücksichtigung der laufenden Rentendynamik von 1,0 v.H. zum 1.7. werden die nachfolgenden Formeln unter Ansatz eines „Ersatzzinses“ i' (wobei i der Rechnungszins ist)

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

für die Zeit während des Rentenbezugs angewendet.

Bei unterjähriger Zahlungsweise gilt dieser Ansatz unter der Bedingung, dass die Anpassung (anteilig) ebenfalls unterjährig erfolgt.

X	Alter in Jahren Eine Person gilt als x-jährig an dem Tag, an dem sie das x-te Lebensjahr vollendet. Für die Anwendung der Richttafeln können die für das Alter x angegebenen Werte für alle Personen angewendet werden, die innerhalb des dem Bewertungsstichtag folgenden oder diesem vorausgehenden halben Jahres das x-te Lebensjahr vollenden (versicherungsmathematische Altersbestimmung).
q _x ^{aa}	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes [x,x+1[als Aktiver zu versterben (Aktivensterbewahrscheinlichkeit)
i _x	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes [x,x+1[invalide zu werden (Invaldisierungswahrscheinlichkeit)
q _x ⁱ	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Invaliden, innerhalb des Zeitraumes [x,x+1[zu versterben (Invalidensterbewahrscheinlichkeit)
q _x ^e	Wahrscheinlichkeit für ein x-jähriges Mitglied des Gesamtbestandes, innerhalb des Zeitraumes [x,x+1[zu sterben (Gesamtsterbewahrscheinlichkeit)
q _x ^r	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Altersrentner, innerhalb des Zeitraumes [x,x+1[zu versterben (Rentnersterbewahrscheinlichkeit).

q_x^w	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Witwer, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Witwersterbewahrscheinlichkeit)
h_x	Wahrscheinlichkeit für einen Mann, bei Tod im Zeitraum $[x, x+1[$ verheiratet zu sein (Verheiratungswahrscheinlichkeit im Tode)
$y(x)$	Alter der Witwe am Beginn des Todesjahres des Mannes, bei Tod des Mannes im Zeitraum $[x, x+1[$
z	Schlussalter für Aktive/Invalide
ω	Schlussalter für Altersrentner/Witwer, hier $\omega = 115$
i	Rechnungszins
V	Diskontierungsfaktor
l_x^a	Anzahl der Aktiven des Alters x ($20 < x < 75$) $l_{x+1}^a = l_x^a \cdot (1 - q_x^a - i_x)$; $l_{20}^a = 100.000$
l_x^i	Anzahl der Invaliden des Alters x ($20 < x < 75$) $l_{x+1}^i = l_x^i \cdot (1 - q_x^i)$; $l_{20}^i = 100.000$
l_x^g	Anzahl der Mitglieder des Gesamtbestandes des Alters x ($20 < x < 64$) $l_{x+1}^g = l_x^g \cdot (1 - q_x^g)$; $l_{20}^g = 100.000$
l_x^r	Anzahl der Altersrentner des Alters x ($z < x < 115$) $l_{x+1}^r = l_x^r \cdot (1 - q_x^r)$; $l_{65}^r = l_{65}^g$
l_x^w	Anzahl der Witwer des Alters x ($20 < x < 115$) $l_{x+1}^w = l_x^w \cdot (1 - q_x^w)$; $l_{20}^w = 100.000$

Für die Berücksichtigung der unterjährigen Zahlungsweise wird bei t Zahlungen jährlich ein altersunabhängiges Abzugsglied $k(t)$ verwendet. Bei unterstellter Gleichverteilung der Todesfälle innerhalb eines Jahres und Verzicht auf unterjährige Zinseszinsen ergibt sich hierfür der Ansatz

$$k(t) = 1 - \frac{1}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{t - \lambda}{t + \lambda \cdot i} = \frac{1+i}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{\lambda}{t + \lambda \cdot i}$$

Zwischen den Größen herrscht die bekannte (und hier modifizierte) Beziehung

$$q_x = q_x^i - \frac{l_x^a}{l_x^g} \left(q_x^i - q_x^{aa} - i_x \cdot \frac{\frac{1}{2} q_x^i}{1 - \frac{1}{2} q_x^i} \right)$$

2. Kommutationswerte

Die Kommutationswerte ergeben sich aus den Grundwerten wie folgt:

$$D_x^a = l_x^a v^x \quad D_x^i = l_x^i v^x \quad D_x^g = l_x^g v^x \quad D_x^r = l_x^r v^x \quad D_x^w = l_x^w v^x$$

$$N_x^a = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^a \quad N_x^i = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^i \quad N_x^g = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^g \quad N_x^r = \sum_{k=0}^{\omega-x} D_{x+k}^r \quad N_x^w = \sum_{k=0}^{\omega-x} D_{x+k}^w$$

3. Barwerte

3.1 Rentenbarwerte

3.1.1 Aktivenrente

Barwert einer längstens $z-x$ Jahre lang vorschüssig an einen x -jährigen Aktiven zu zahlenden Aktivenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

mit

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^a = a_{x|z-x}^a - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^a}{D_x^a} \right)$$

$$a_{x|z-x}^a = \frac{N_x^a}{D_x^a}$$

3.1.2 Abgekürzte Invalidenrente

Barwert einer längstens $z-x$ Jahre lang an einen x -jährigen Invaliden vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

mit

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^i = a_{x|z-x}^i - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^i}{D_x^i} \right)$$

$$a_{x|z-x}^i = \frac{N_x^i}{D_x^i}$$

3.1.3 Altersrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x -jährigen Altersrentner vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

mit

$${}^{(12)}a_x^r = a_x^r - k(12)$$

$$a_x^r = \frac{N_x^r}{D_x^r}$$

3.1.4 Aufgeschobene Altersrente

Barwert einer auf das Alter z aufgeschobenen lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1

für x -jährige Aktive

für x -jährige Invalide

bei jährlicher Zahlungsweise

$${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot a_z^r$$

$${}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot a_z^r$$

bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot {}^{(12)}a_z^r$$

$${}^{(12)}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot {}^{(12)}a_z^r$$

3.1.5 Lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x -jährigen Invaliden lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_{x|z-x}^i + {}^{(12)}a_{z-x}^{iA}$$

3.1.6 Witwerrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x -jährigen Witwer lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Witwerrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

mit
$$^{(12)}a_x^w = a_x^w - k(12)$$

$$a_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

3.2 Anwartschaftsbarwerte für Leistungsempfänger

3.2.1 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Altersrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Altersrentners auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1 (kollektive Methode)

$$a_x^{rw} = \frac{N_x^{rw}}{D_x^r} \quad \text{mit} \quad N_x^{rw} = \sum_{k=0}^{z-x} D_{x+k}^{rw}$$

$$D_x^{rw} = D_x^r \cdot q_x^r \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei
$$a_{y+\frac{1}{2}}^w = \frac{1 - q_y^w}{1 - \frac{1}{2}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{y+1}^w$$

3.2.2 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Invalidenrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Invaliden auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1

$$a_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^i} \quad \text{mit} \quad N_x^{iw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{iw} + D_z^i \cdot a_z^{rw}$$

$$D_x^{iw} = D_x^i \cdot q_x^i \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

3.3 Anwartschaftsbarwerte für Aktive

3.3.1 Anwartschaft eines Aktiven auf lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 (gleichbleibende Anwartschaft)

$$a_x^{ai} = \frac{N_x^{ai}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{ai} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{ai} \quad \text{und} \quad D_x^{ai} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^i \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei
$$a_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1 - q_x^i}{1 - \frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^i$$

3.3.2 Anwartschaft eines Aktiven auf Invaliden- und Altersrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine monatlich vorschüssig zahlbare lebenslängliche Invalidenrente und Altersrente - letztere ab Alter z - (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$^{(12)}a_x^{aiA} = a_x^{ai} + ^{(12)}a_x^{aA}$$

3.3.3 Anwartschaft eines Aktiven auf Altersrente (unabhängig davon, ob Invalidität eintritt oder nicht)

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf monatlich vorschüssig zahlbare Altersrente, unabhängig davon, ob das Beginnalter z der Altersrente als Aktiver oder Invaliden erreicht wird (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$^{(12)}a_x^{aiA} - ^{(12)}a_x^{ai(z)}$$

3.3.4 Anwartschaft eines Aktiven auf Witwenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Aktiver oder Altersrentner ohne vorhergehende Invalidität (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aaw} = \frac{N_x^{aaw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aaw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aaw} + D_z^a \cdot a_z^{rw}$$

$$D_{x+k}^{aaw} = D_{x+k}^a \cdot q_{x+k}^{aa} \cdot h_{x+k} \cdot a_{y(x+k)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}} \quad \text{für} \quad 0 \leq k \leq z-x-1$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Invaliden (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aiw} = \frac{N_x^{aiw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aiw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aiw} \quad \text{und}$$

$$D_x^{aiw} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei
$$a_{x+\frac{1}{2}}^{aiw} = \frac{1 - q_x^i}{1 - \frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^{iw} + \frac{\frac{1}{2}q_x^i}{1 - \frac{1}{2}q_x^i} \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

und
$$a_{y+\frac{1}{2}}^{aiw} = \frac{1 - q_y^w}{1 - \frac{2}{3}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{y+1}^w$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aaw} = \frac{N_x^{aaw}}{D_x^a} = a_x^{aaw} + a_x^{aiw}$$

$$N_x^{aaw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aaw} + D_z^a \cdot a_z^{rw}$$

$$\text{und} \quad D_x^{aaw} = D_x^{aaw} + D_x^{aiw}$$

2. Die Änderung tritt am 20. Juni 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Juni 2024

Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D r. L e h m a n n

Vorsitzender

Nr. 14 Anordnung der Wahl zur 27. Landessynode

H a n n o v e r, den 2. September 2024

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG) vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 29. Oktober 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 150) geändert worden ist, ordnen wir die Wahl zur 27. Landessynode hiermit an.

Als Wahltag setzen wir den 24. September 2025 fest.

Der Landessynodalausschuss

S u r b o r g

II. Verfügungen

Nr. 15 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK)

H a n n o v e r, den 5. Juni 2024

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 25. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Bekanntmachung

H a n n o v e r, den 5. Juni 2024

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 25. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse

D r. K r ä m e r

(Vorsitzender)

25. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK)

Vom 27. Mai 2024

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 33 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Auf Anforderung einer der beteiligten Kirchen erbringt die Kasse für deren Kapitalvermögen gegen Erstattung des Verwaltungsaufwands unterstützende Beistandsleistungen, deren Umfang in einer Vereinbarung festzulegen ist.“

Nr. 16 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege

Vom 20. September 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 24 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 20. September 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Mai 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 83) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1 Allgemeiner Teil“

2. Nach § 5 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2 Gebäudemanagement

§ 6

(zu § 6 RechtsVOBau)

- (1) Ziel des Gebäudemanagements ist es, mit dem vorhandenen Gebäudebestand bewusster umzugehen und die langfristige inhaltliche Arbeit durch Schaffung und Unterhaltung eines bedarfsgerechten, funktionalen, attraktiven und wirtschaftlich langfristig tragfähigen Gebäudebestandes zu unterstützen.
- (2) Die Kirchenkreise verantworten das Gebäudemanagement als Teil ihrer Steuerungsaufgaben aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 FAG umfasst die Finanzplanung die allgemeine Finanzplanung, die Stellenplanung und das Gebäudemanagement.“

3. Nach § 6 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3
Energiemanagement**

§ 7
(zu § 8 RechtsVOBau)

- (1) Die in den Kirchengemeinden erhobenen Daten zu den Gebäuden und den Energieverbräuchen werden in einem zentralen Energiemanagement auf Kirchenkreisebene zusammengefasst.
- (2) Als Energiemonitoring wird die Erhebung der relevanten Energiedaten und Verbräuche bezeichnet.

§ 8
(zu § 9 RechtsVOBau)

Zur energetischen Ertüchtigung gehören Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung an einem bestehenden Gebäude mit dem Ziel der bautechnischen Verbesserung des Gebäudes zur Verringerung des Energiebedarfs.

§ 9
(zu § 10 RechtsVOBau)

- (1) Energiebeauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. mindestens vierteljährliche Erfassung der Verbräuche für Wärmeenergie, Strom und Wasser,
 2. Dokumentation der Verbräuche,
 3. jährliche Erstellung eines Energieberichts.
 - (2) Die Verbräuche sind in der Datenbank „das grüne Datenkonto“ zu dokumentieren.
 - (3) Im Energiebericht sollen die erfassten und dokumentierten Verbräuche dargestellt und auf Grundlage dieser Daten Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden, die helfen, den Energiebedarf zu optimieren.
 - (4) ¹Als Energiebeauftragte kommen insbesondere die Baubeauftragten in Betracht. ²Sollte die oder der Baubeauftragte nicht auch gleichzeitig Energiebeauftragte oder Energiebeauftragter sein, soll eine geeignete fachkundige Person beauftragt werden. ³Diese ist verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich laufend fortzubilden.“
4. Nach dem neuen § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 4
Durchführung von Baumaßnahmen an
kirchlichen Gebäuden“**

5. Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „zu § 6“ durch die Angabe „zu § 11“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „im Sinne von § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 KGO“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird Satz 2.
6. Der bisherige § 7 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „zu § 7“ durch die Angabe „zu § 12“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Welches Bewertungssystem angewendet wird, liegt in der Entscheidung der für die Baumaßnahme zuständigen Stelle, die sich mit dem örtlichen Amt für Bau- und Kunstpflege abstimmen soll. ²Bei der Auswahl ist die Eigenart der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Angebote der DGNB oder des BNB-Bund miteinzubeziehen. ³Bei kleineren Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen, die in der Regel von der Kirchengemeinde örtlich finanziert werden, sollen die Standards im Rahmen der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. ⁴Bei allen übrigen Baumaßnahmen sind die Standards anzuwenden. ⁵Für alle Baumaßnahmen wird empfohlen, den mittleren von den drei Standards der DGNB oder des BNB-Bund anzustreben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
 - d) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Wettbewerbsbetreuung soll das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege übernehmen, soweit Arbeitskapazitäten vorhanden sind.“
 - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 8 bis 10.
7. Der bisherige § 8 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „zu § 8“ durch die Angabe „zu § 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „wirtschaftlich nicht in vorhandenen Gebäuden untergebracht werden können“ durch die Wörter „mit der geforderten Qualität in den vorhandenen Gebäuden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren sind“ ersetzt.

8. Der bisherige § 9 wird § 13 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 9“ durch die Angabe „zu § 14“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 RechtsVOBau“ durch die Angabe „§ 14 RechtsVOBau“ ersetzt.
 - In Absatz 6 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 RechtsVO Bau“ durch die Angabe „§ 24 RechtsVO Bau“ ersetzt.
 - In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9 Nr. 3 RechtsVOBau“ durch die Angabe „§ 14 Nr. 3 RechtsVOBau“ ersetzt.
9. Der bisherige § 10 wird § 14 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 10“ durch die Angabe „zu § 15“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 KGO“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 KGO“ ersetzt.
10. Der bisherige § 11 wird § 15 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 11“ durch die Angabe „zu § 16“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 2 der RechtsVO Bau“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 2 RechtsVO Bau“ ersetzt.
11. Der bisherige § 12 wird § 16 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 13“ durch die Angabe „zu § 17“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 KGO“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KGO“ ersetzt.
12. Der bisherige § 13 wird § 17 und in der Überschrift wird die Angabe „zu § 14“ durch die Angabe „zu § 18“ ersetzt.
13. Der bisherige § 14 wird § 18 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 15“ durch die Angabe „zu § 19“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 RechtsVOBau“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 RechtsVOBau“ ersetzt.
14. Der bisherige § 15 wird § 19 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 16“ durch die Angabe „zu § 20“ ersetzt.
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) ¹Bei der Erstellung der Generalunter- oder -übernehmerverträge ist die vom Landeskirchenamt herausgegebene Arbeitshilfe in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. ²Zu den Planungsleistungen gehören die Vor- und/oder Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.“
15. Der bisherige § 16 wird § 20 und in der Überschrift wird die Angabe „zu § 17“ durch die Angabe „zu § 21“ ersetzt.
16. Der bisherige § 17 wird § 21 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 18“ durch die Angabe „zu § 22“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) ¹Für Neubauten und Erweiterungen sowie Einbauten in Sakralgebäude kann das Landeskirchenamt im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes eine Einzelzuweisung von maximal 35 % der anerkennungsfähigen Neubaukosten bewilligen. ²Voraussetzung ist, dass der zuständige Kirchenkreis sich mindestens in gleicher Höhe finanziell beteiligt, in der eine Einzelzuweisung der Landeskirche beantragt wird.“
17. Der bisherige § 18 wird § 22 und in der Überschrift wird die Angabe „zu § 20“ durch die Angabe „zu § 24“ ersetzt.
18. Der bisherige § 19 wird § 23 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 21“ durch die Angabe „zu § 25“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
19. Der bisherige § 20 wird § 24 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „zu § 22“ durch die Angabe „zu § 26“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 RechtsVOBau“ durch die Angabe „§ 13 RechtsVOBau“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3 und 6 RechtsVOBau“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3 und 6 RechtsVOBau“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 2 RechtsVOBau“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 2 RechtsVOBau“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3, 5 und 6 RechtsVOBau“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3, 5 und 6 RechtsVOBau“ ersetzt.
20. Der bisherige § 21 wird § 25 und in der Überschrift wird die Angabe „zu § 23“ durch die Angabe „zu § 27“ ersetzt.

21. Nach § 25 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 5
Schlussbestimmungen“**

22. Der bisherige § 22 wird § 26 und in der Überschrift wird die Angabe „zu § 24“ durch die Angabe „zu § 28“ ersetzt.
23. Der bisherige § 22a wird § 27 und in der Überschrift wird die Angabe „zu § 24a“ durch die Angabe „zu § 29“ ersetzt.
24. Der bisherige § 23 wird § 28.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. September 2024

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 17 Aufhebung der Martins-Anstaltsgemeinde Lilienthal

Urkunde

Gemäß Artikel 1 Nummer 7 des Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Der Evangelisch-lutherische Martins-Anstaltsgemeinde Lilienthal in Lilienthal (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) wird aufgehoben.
- (2) Die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Martins-Anstaltsgemeinde Lilienthal werden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Martins-Anstaltsgemeinde Lilienthal.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 18 Aufhebung der Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Celle und Errichtung der Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle

Urkunde

Gemäß Artikel 1 Nummer 7 des Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Celle in Celle (Kirchenkreis Celle) wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Celle wird die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle errichtet.
- (2) Die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Celle werden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle.
- (3) ¹Die Pfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Celle gehen auf die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle über. ²Der Kirchenkreis Celle nimmt diese Pfarrstellen in seinen Stellenrahmenplan auf.
- (4) Die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Celle.

§ 3

Die Satzung der Diakoniegemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle

Präambel

- (1) Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirchengemeinden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verpflichtend.
- (2) Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist.
- (3) ¹Die Kirchengemeinde mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen ist in ihrem Bereich für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente verantwortlich. ²Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum diakonischen Dienst.
- (4) ¹Die Diakoniegemeinde versteht sich als Ergänzung zum Leben und Dienst der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Celle. ²Dabei setzt sie mit Blick auf die Zielgruppe eigene Akzente. ³Sie will die seelsorgerliche und diakonische Begleitung ihrer Mitglieder, besonders der Bewohnenden der Lobetalarbeit Celle e.V. (im Folgenden: Lobetalarbeit e.V.), sicherstellen und bedürfnisorientierte Angebote machen.
- (5) Im Zusammenwirken persönlicher Kontakte und Beziehungen, zielgruppenorientierten und allgemeinen, dem Kirchenjahr folgenden Gottesdiensten, lädt sie zum Glauben und zum gemeinsamen Leben des Glaubens ein.

- (6) Gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten der Gemeinde mit partizipativer Gestaltung ist Ziel und Wesen ihres Bestehens.
- (7) Die Gemeinde versteht sich als diakonisch ausgerichtete Gemeinschaft von Menschen, die in der Lobetalarbeit leben, die Angebote nutzen oder die durch ihren erklärten Willen sich dieser Arbeit zugehörig fühlen, diese unterstützen und das durch ihre Mitgliedschaft in der Gemeinde ausdrücken möchten.
- (8) Die Gemeinde ist also profiliert als kirchlicher Ort, an dem sich in inklusiver Weise Menschen mit und ohne Behinderung zum Gottesdienst, Andacht und zu gemeinsamer Feier von Festen etc. sammeln.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle“, im Folgenden „Diakoniegemeinde“ genannt.
- (2) ¹Sitz der Diakoniegemeinde ist in Celle in der Fuhrberger Straße 219, 29225 Celle. ²Zugehörig ist eine Predigtstelle und Gemeindearbeit in Stübeckshorn 5, 29614 Soltau.
- (3) ¹Die Diakoniegemeinde ist Körperschaft des kirchlichen Rechts. ²Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Visitation erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises Celle.
- (5) ¹Die Theologische Vorständin oder der Theologische Vorstand der Lobetalarbeit e.V. oder eine Vertretung dieser Person nimmt regelmäßig an den Pfarrkonventen und der Kirchenkreiskonferenz des Kirchenkreises Celle teil. ²Die Mitarbeitenden im Geistlichen Dienst der Lobetalarbeit e.V. tun dieses, wenn die Tagesordnung eine entsprechende Teilnahme nahelegt und der Stellenumfang dieses zulässt.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Regelmäßige Sonntagsgottesdienste finden in Celle wöchentlich und in Stübeckshorn alle 14 Tage statt. ²Wochengottesdienste werden wöchentlich im Wilhelm-Buchholzstift, auf dem Hauptgelände, in Altencelle und in Stübeckshorn angeboten, eng an der jeweiligen Zielgruppe orientiert. ³Andachten in Wohngruppen finden regelmäßig und

nach Absprache mit den Mitarbeitenden der Wohngruppen statt, ebenso in allen Kindergartengruppen.

- (2) Konfirmandenunterricht für interne Bewohnerinnen und Bewohner, Schülerinnen und Schüler der Tagesbildungsstätte und externe Konfirmandinnen und Konfirmanden wird angeboten.
- (3) Bibelgespräch, Gebetskreise, Seniorenkreise, Hauskreise, kirchenmusikalische Angebote, Frühabendmahl, Aussegnungen, Kloster-tage, während der Arbeitswoche täglich stattfindende Andachten für Mitarbeitende und Werkstatt-Mitarbeitende, Gestaltung von Kasualgottesdiensten werden durch die Geistlichen des Geistlichen Dienstes und der Diakoniegemeinde geleitet oder begleitet, ebenso die Arbeit mit Ehrenamtlichen (Besuchsdienst, helfende Hände etc.).
- (4) Die Kooperation mit anderen Kirchengemeinden des Kirchenkreises (und auch des Kirchenkreises Soltau über die Predigtstelle in Stübeckshorn) erfolgt projektartig und bzw. oder stetig.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Diakoniegemeinde sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die am 30. Juni 2024 der Evangelisch-lutherischen Anstalts-gemeinde Zum Guten Hirten Celle angehört haben.
- (2) Mitglieder der Diakoniegemeinde sind ferner alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die in Häusern und Wohnungen der Lobetalarbeit e.V. wohnen und ihren Wohnsitz im Landkreis Celle oder im Heidekreis haben, sofern sie sich nicht für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden.
- (3) Mitglieder sind weiterhin alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die einen Wechsel aus einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche erklären, sowie alle Mitglieder einer anderen Glied-kirche der EKD, die nach den Vorschriften des Besonderen Kirchenmitgliedschafts-gesetzes die Mitgliedschaft in der Diakoniegemeinde beantragen.
- (4) Menschen, die in der Diakoniegemeinde getauft werden, werden Mitglied, sofern sie oder die Personensorgeberechtigten sich nicht für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden.

§ 4 Organe und weitere Gremien

Organe der Diakoniegemeinde sind der Kirchen-vorstand und das Pfarramt.

§ 5 Kirchenvorstand

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. aus der Theologischen Vorständin oder dem Theologischen Vorstand der Lobetalarbeit e.V., die oder der den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz innehat,
 2. aus zwei Mitgliedern des Gemeindebeirates, darunter die oder der Vorsitzende, sowie
 3. aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Pfarramtes.
- (2) Die Befugnisse des Kirchenvorstandes ergeben sich aus der Kirchengemeindeordnung, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.
- (3) ¹Der Kirchenvorstand nimmt gemeinsam mit dem Pfarramt die geistliche und rechtliche Leitung der Diakoniegemeinde wahr. ²Er fördert das gemeindliche Leben und die ehrenamtliche Mitarbeit.
- (4) Der Kirchenvorstand beruft Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen, um die Ziele der Diakoniegemeinde zu verwirklichen.
- (5) Sitzungen des Kirchenvorstandes sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden.
- (6) Entscheidungen des Kirchenvorstandes dürfen nicht in finanzielle und rechtliche Belange der Lobetalarbeit e.V. eingreifen, sofern deren Vorstand nicht zugestimmt hat.

§ 6 Pfarramt

Mitglieder des Pfarramtes sind die Theologische Vorständin oder der Theologische Vorstand und die ordinierten Mitglieder des Geistlichen Dienstes der Lobetalarbeit e.V.

§ 7 Gemeindebeirat

- (1) ¹Die Diakoniegemeinde bildet einen Gemeindebeirat. ²Er dient der Beratung und Meinungsbildung über alle grundlegenden Fragen und Anliegen der Diakoniegemeinde. ³Er berät den Kirchenvorstand.
- (2) ¹Die Mitglieder des Gemeindebeirates werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. ²Die Wahl findet in dem Jahr statt, in dem in

der Landeskirche allgemeine Wahlen zu den Kirchenvorständen stattfinden.

- (3) ¹Die gewählten Personen bedürfen der Bestätigung durch den Kirchenvorstand. ²Der Kirchenvorstand kann weitere Personen berufen.
- (4) ¹Dem Gemeindebeirat sollen mindestens fünf Mitglieder der Diakoniegemeinde angehören. ²Die genaue Anzahl wird durch den Kirchenvorstand bestimmt.
- (5) ¹Unter den Mitgliedern sollen Menschen mit und ohne Behinderung sein. ²Es sollen Personen Mitglieder sein, die die spezifische Perspektive der Lobetalarbeit e.V. in die Beratungen einbringen können.
- (6) Der Gemeindebeirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) ¹Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindebeirates. ²Sitzungen sollen möglichst quartalsweise stattfinden.

§ 8

Gemeindeversammlung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung ein. ²Alle Mitglieder der Diakoniegemeinde sind auf der Gemeindeversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Auf Antrag von zehn Mitgliedern der Diakoniegemeinde ist eine Gemeindeversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (3) Die Gemeindeversammlung dient der Beratung und Meinungsbildung über alle grundlegenden Fragen von Leben und Arbeit der Diakoniegemeinde.
- (4) In der Gemeindeversammlung berichten der Kirchenvorstand, der Gemeindebeirat und Ausschüsse und Teams der Diakoniegemeinde über ihre Arbeit.
- (5) ¹Anträge, die in der Gemeindeversammlung von einer einfachen Mehrheit getragen werden, müssen im Kirchenvorstand der Diakoniegemeinde beraten werden. ²Über das Ergebnis der Beratung wird in der nächsten Gemeindeversammlung berichtet.

§ 9

Beruflich Mitarbeitende in der Diakoniegemeinde

¹Der Geistliche Dienst der Lobetalarbeit e.V. untersteht nach den Regelungen der Lobetalarbeit e.V. der Dienstaufsicht durch die Theologische Vorständin oder den Theologischen Vorstand. ²Alle Mitglieder

des Geistlichen Dienstes bringen sich entsprechend ihrer Zuständigkeit in die Arbeit, besonders in den Predigtendienst, der Diakoniegemeinde ein.

§ 10

Haushalt und Finanzierung

Die Diakoniegemeinde erhält Zuweisungen nach dem Recht der Landeskirche und der Finanzsatzung des Kirchenkreises Celle.

§ 11

Verwaltung der Diakoniegemeinde

¹Die Diakoniegemeinde wird durch das Kirchenamt Celle verwaltet. ²Der Rechtsträger des Kirchenamtes kann mit der Lobetalarbeit e.V. eine Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen für die Diakoniegemeinde abschließen.

§ 12

Satzungsänderungen und ergänzende Regelungen

¹Für alle Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind, gilt die Kirchengemeindeordnung. ²Der Kirchenvorstand kann die Satzung durch einstimmigen Beschluss ändern. ³Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Die Aufgaben des Gemeindebeirates übernimmt bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände der Kirchenausschuss der bisherigen Anstaltsgemeinde.

Für den Kirchenvorstand der Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle Ulrike Drömann.

Die vorstehende Satzung der Evangelisch-lutherischen Diakoniegemeinde „Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle genehmigen wir gemäß § 1 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 16. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r. M a i n u s c h

**Nr. 19 Aufhebung der Anstaltsgemeinde
Zum Guten Hirten Rotenburg und Er-
richtung der Diakoniegemeinde Zum
Guten Hirten Rotenburg**

Urkunde

Gemäß Artikel 1 Nummer 7 des Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg in Rotenburg (Wümme) (Kirchenkreis Rotenburg) wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Rotenburg wird die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg errichtet.
- (2) Die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg werden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg.
- (3) ¹Die Pfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg gehen auf die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg über. ²Der Kirchenkreis Rotenburg nimmt diese Pfarrstellen in seinen Stellenrahmenplan auf.
- (4) Die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg.

§ 3

Die Satzung der Diakoniegemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

**Satzung der Diakoniegemeinde
Zum Guten Hirten Rotenburg**

Präambel

Seit dem 19. Jahrhundert engagieren sich in Rotenburg Menschen in institutionalisierter Form für Menschen mit Behinderung und Krankheit. Durch die Gründung des Diakonissen-Mutterhauses und des Krankenhauses erhielt dieses diakonische Engagement neue Dynamik.

Die Initiative dafür entstammte der verfassten Kirche. Superintendent Kottmeier gründete bereits vor 1880 den Vorläuferversammlung der Rotenburger Werke und legt mit dem Bau einer Kapelle den Grundstein für die kirchliche Ausrichtung des diakonischen Engagements. Dieses mündete im Jahr 1912 in den Bau der Kirche Zum Guten Hirten für die mit den Einrichtungen verbundene Anstaltskirchengemeinde.

Am 1. Oktober 1966 verlieh die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers der Gemeinde als Anstaltsgemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Unbeschadet aller Veränderungen in den Rotenburger diakonischen Einrichtungen wird das Leben der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten heute insbesondere durch die Rotenburger Werke der Inneren Mission gGmbH (im Folgenden: Rotenburger Werke) und des Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus Rotenburg (Wümme) e.V. (im Folgenden: Mutterhaus) geprägt. Bis heute stehen das Kirchengebäude und der umliegende Friedhof im Besitz dieser beiden diakonischen Einrichtungen.

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers von 2020 ermöglicht es, die Kirchengemeinde in der Gemeinschaft der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rotenburg als Personalgemeinde mit eigenem Profil zu positionieren und ihr die folgende Gemeindeordnung zu geben.

Die Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten will als inklusive Gemeinde allen Menschen eine kirchliche Heimat geben, die sich der diakonischen Arbeit verbunden wissen: Bewohnerinnen und Bewohner in den Rotenburger Werken und deren An- und Zugehörige, berufliche oder freiwillige Mitarbeitende in den Rotenburger diakonischen Einrichtungen, Förderinnen und Förderer ihrer Arbeit, Freundinnen und Freunde des Evangeliums in der Konkrektion, die es in dieser Gemeinde gewinnt.

Die Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten heißt alle willkommen, die sich ihr und ihren Zielen verbunden wissen, und lädt sie zur Mitwirkung ein.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg“, im Folgenden „Diakoniegemeinde“ genannt.
- (2) Die Diakoniegemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) ¹Sie hat ihren Sitz auf den Gebieten des Mutterhauses und der Rotenburger Werke. ²Ihre postalische Anschrift ist Lindenstraße 14, 27356 Rotenburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Diakoniegemeinde ist eine Gemeinde, in der die diakonische Dimension kirchlicher Arbeit in besonderer Weise wahrgenommen wird. ²Dieses zieht sich durch alle Formen der Gemeindegemeinschaft. ³Die fundamentale Aufgabe der Diakoniegemeinde ist die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, insbesondere durch Gottesdienste, Seelsorge und die praktische Begleitung von Menschen. ⁴Die Diakoniegemeinde ist sozialraumorientiert. ⁵Sie hat den Auftrag, Beiträge zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen und zu ihrer Begleitung in Grenzerfahrungen des Lebens zu entwickeln und durchzuführen. ⁶Eigeninitiative und Selbsthilfe sind maßgebliche Gesichtspunkte dieser Arbeit. ⁷Das Leben der Diakoniegemeinde ist inklusiv. ⁸Sie weiß sich der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. ⁹Sie gestaltet bedarfsgerechte Angebote und ermöglicht Teilhabe. ¹⁰Die Diakoniegemeinde ist gesellschaftliche Impulsgeberin. ¹¹Sie ist Sprachrohr für die Menschen, die in der Gesellschaft wenig oder gar nicht gehört werden. ¹²Dies gilt vor allem für Menschen mit hochkomplexen Behinderungen, die selbst nicht sprachfähig sind.
- (2) ¹Die Diakoniegemeinde weiß sich den Leitbildern und Grundsätzen der Arbeit der Rotenburger Werke und des Mutterhauses verpflichtet. ²Sie bejaht eine bunte und vielfältige Gesellschaft und setzt sich darum insbesondere für eine Begegnung von Menschen unterschiedlicher Konfessionen und Religionen ein.

- (3) ¹In Abstimmung mit der Geschäftsführung der Rotenburger Werke und dem Vorstand des Mutterhauses nutzt die Diakoniegemeinde Räumlichkeiten, die ihr von den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. ²Dazu zählt insbesondere die Kirche Zum Guten Hirten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Diakoniegemeinde sind die Personen, die am 30. Juni 2024 der Anstaltsgemeinde Zum Guten Hirten angehörten.
- (2) Mitglieder sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der Rotenburger Werke mit Wohnsitz in der Stadt Rotenburg (Wümme), die Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind und sich nicht für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden.
- (3) ¹Mitglieder sind weiter alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die einen Wechsel aus einer anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde erklären, sowie alle Mitglieder einer anderen Landeskirche, die nach den Vorschriften des Besonderen Kirchenmitgliedschaftsgesetzes die Mitgliedschaft in der Diakoniegemeinde beantragen.
- (4) Menschen, die in der Diakoniegemeinde getauft werden, werden Mitglieder der Diakoniegemeinde, sofern sie oder die Sorgeberechtigten sich nicht für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden.
- (5) Sofern es das Recht der Landeskirche ermöglicht, können Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde zugleich Mitglieder der Diakoniegemeinde sein.
- (6) ¹Alle Menschen, die sich mit den Zielen der Diakoniegemeinde identifizieren, an Angeboten der Kirchengemeinde teilnehmen oder in ihr mitwirken, sind als Gäste willkommen, unabhängig von ihrer Kirchen- und Konfessionszugehörigkeit. ²Sie werden, sofern sie es beantragen, als Gastmitglieder registriert. ³Die Registrierung gibt das Recht, in Gemeindeversammlungen mitzuwirken, alle Aktivitäten der Gemeinde wahrzunehmen und alle Rechte und Funktionen wahrzunehmen, für die nicht ausdrücklich die formale Mitgliedschaft in der Diakoniegemeinde erforderlich ist. ⁴Registrierte Gäste unterstützen die Diakoniegemeinde ideell und finanziell.

§ 4**Organe und weitere Gremien**

¹Organe der Diakoniegemeinde sind der Kirchenvorstand und das Pfarramt. ²Der Gemeindebeirat und die Gemeindeversammlung wirken an der Leitung der Diakoniegemeinde mit. ³Die Regelungen in § 5 zur Wahl des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses, insofern sie von den Regelungen in der Kirchengemeindeordnung abweichen.

§ 5**Kirchenvorstand**

- (1) ¹Die Diakoniegemeinde wird durch einen Kirchenvorstand geleitet. ²Er besteht aus vier Mitgliedern. ³Jeweils ein Mitglied wird durch die Geschäftsführung der Rotenburger Werke und den Vorstand des Diakonissen-Mutterhauses benannt. ⁴Zwei weitere Mitglieder sind die oder der Vorsitzende des Gemeindebeirats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pfarramtes.
- (2) Die Befugnisse des Kirchenvorstandes ergeben sich aus der Kirchengemeindeordnung, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.
- (3) ¹Der Kirchenvorstand nimmt gemeinsam mit dem Pfarramt die geistliche Leitung der Diakoniegemeinde wahr. ²Er fördert das gemeindliche Leben und die ehrenamtliche Mitarbeit. ³Er hat die Dienstaufsicht für die in der Diakoniegemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (außer den Pfarrpersonen).
- (4) Der Kirchenvorstand stellt gemeinsam mit dem Vorstand des Mutterhauses und der Geschäftsführung der Rotenburger Werke den Haushaltsplan auf und trifft finanzielle Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (5) Der Kirchenvorstand beruft Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen, um die Ziele der Diakoniegemeinde zu verwirklichen.
- (6) Sitzungen des Kirchenvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.
- (7) Entscheidungen des Kirchenvorstandes dürfen nicht in finanzielle und rechtliche Belange der Einrichtungen eingreifen, sofern die Geschäftsführung der Rotenburger Werke und der Vorstand des Mutterhauses nicht zugestimmt haben.

§ 6**Pfarramt**

Alle in den Einrichtungen oder in der Diakoniegemeinde tätigen Ordinierten bilden das Pfarramt.

§ 7**Gemeindebeirat**

- (1) ¹Die Diakoniegemeinde soll einen Gemeindebeirat bilden. ²Er dient der Beratung und Meinungsbildung über alle grundlegenden Fragen und Anliegen der Diakoniegemeinde. ³Er berät den Kirchenvorstand. ⁴Der Kirchenvorstand kann dem Gemeindebeirat im Rahmen der in der Kirchengemeindeordnung geregelten Kompetenzverteilung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Gemeindebeirates werden durch die Gemeindeversammlung vorgeschlagen. ²Die Wahl findet im Rahmen einer Gemeindeversammlung in dem Jahr statt, in dem die Landeskirche Kirchenvorstandswahlen durchführt.
- (3) ¹Die Vorgeschlagenen werden durch den Kirchenvorstand bestätigt. ²Der Kirchenvorstand kann weitere Personen berufen.
- (4) ¹Mitglieder des Gemeindebeirates können Mitglieder oder Gastmitglieder der Diakoniegemeinde sein. ²Dem Gemeindebeirat sollen mindestens acht Mitglieder oder Gastmitglieder der Diakoniegemeinde angehören. ³Die genaue Anzahl wird durch den Kirchenvorstand bestimmt. ⁴Um besondere Perspektiven einzubringen, können auch Personen dem Gemeindebeirat angehören, die nicht Mitglied oder Gastmitglied der Diakoniegemeinde sind.
- (5) ¹Unter den Mitgliedern sollen Menschen mit und ohne Behinderung sein. ²Es sollen Personen Mitglieder sein, die die spezifische Perspektive des Diakonissen-Mutterhauses und der Rotenburger Werke in die Beratungen einbringen können.
- (6) ¹Der Gemeindebeirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Diese oder dieser muss Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein und ist Mitglied im Kirchenvorstand.
- (7) ¹Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindebeirates. ²Sitzungen sollen zumindest halbjährlich stattfinden.

§ 8**Gemeindeversammlung**

- (1) ¹Der Kirchenvorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung ein. ²Alle Mitglieder der Diakoniegemeinde sowie die registrierten Gastmitglieder sind auf der Gemeindeversammlung antrags- und stimmberechtigt.

- (2) Auf Antrag von sieben Mitgliedern der Diakoniegemeinde ist eine Gemeindeversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (3) Die Gemeindeversammlung dient der Beratung und Meinungsbildung über alle grundlegenden Fragen von Leben und Arbeit der Diakoniegemeinde.
- (4) Aus der Gemeindeversammlung wird der Gemeindebeirat gebildet.
- (5) In der Gemeindeversammlung berichten der Kirchenvorstand, der Gemeindebeirat und die Ausschüsse und Teams der Diakoniegemeinde über ihre Arbeit.
- (6) ¹Anträge, die in der Gemeindeversammlung von einer einfachen Mehrheit getragen werden, müssen im Kirchenvorstand der Diakoniegemeinde beraten werden. ²Über das Ergebnis der Beratung wird in der nächsten Gemeindeversammlung berichtet.

§ 9 Berufliche Mitarbeitende der Diakoniegemeinde

¹Die Diakoniegemeinde kann beruflich Mitarbeitende anstellen. ²Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenvorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 10 Verhältnis zu den Rotenburger Werken und dem Mutterhaus

¹Die Diakoniegemeinde trifft mit dem Mutterhaus und den Rotenburger Werken Vereinbarungen über die wechselseitigen Beziehungen. ²Dazu gehören auch mögliche finanzielle Zuwendungen und deren Voraussetzungen, die Überlassung von Räumlichkeiten (zum Beispiel der Kirche) und Sachgegenständen sowie die unentgeltliche Mitarbeit von Mitarbeitenden der Rotenburger Werke und des Mutterhauses.

§ 11 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Diakoniegemeinde erhält als Personalgemeinde Zuweisungen nach dem Recht der Landeskirche und der Finanzsatzung des Kirchenkreises Rotenburg.
- (2) Die Diakoniegemeinde bittet um Spenden zur Unterstützung der kirchengemeindlichen Arbeit entsprechend ihrer Zielsetzung.

§ 12 Verwaltung der Diakoniegemeinde

¹Die Diakoniegemeinde wird durch das Kirchenamt in Verden verwaltet. ²Der Rechtsträger des Kir-

chenamtes kann mit den Rotenburger Werken oder dem Diakonissen-Mutterhaus eine Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen für die Diakoniegemeinde abschließen.

§ 13 Satzungsänderung und ergänzende Regelungen

¹Für alle Fragen, die in dieser Gemeindegatzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind, gilt die Kirchengemeindeordnung. ²Der Kirchenvorstand kann die Satzung durch einstimmigen Beschluss ändern. ³Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Für den Kirchenvorstand der Diakoniegemeinde
Zum Guten Hirten.

Die vorstehende Satzung der Diakoniegemeinde Zum Guten Hirten Rotenburg genehmigen wir gemäß § 1 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 13. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

**Nr. 20 Aufhebung der Anstaltsgemeinde
Stephansstift Hannover und Errichtung
der Diakoniegemeinde Stephansstift
Hannover**

Urkunde

Gemäß Artikel 1 Nummer 7 des Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Anstaltsgemeinde Stephansstift Hannover in Hannover (Kirchenkreis Hannover) wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover wird die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover errichtet.
- (2) Die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Stephansstift Hannover werden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover.
- (3) ¹Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Stephansstift Hannover geht auf die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover über. ²Der Kirchenkreis Hannover nimmt diese Pfarrstelle in seinen Stellenrahmenplan auf.
- (4) Die Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Anstaltsgemeinde Stephansstift Hannover.

§ 3

Die Satzung der Diakoniegemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

**Satzung der Diakoniegemeinde
Stephansstift Hannover****Präambel**

1869 wurde das Stephansstift in Hannover als eine kirchliche Ausbildungsstätte für Diakone gegründet. Die Ausbildung erfolgte im unmittelbaren Zusammenhang mit der diakonischen Arbeit für Kinder und Jugendliche, die durch ihre Familien keine angemessene Betreuung erfahren konnten. Aus diesen Anfängen ist eine komplexe diakonische Arbeit erwachsen, die seit 2011 in der Dachstiftung Diakonie konsolidiert wird.

Die diakonische Arbeit des Stephansstiftes ver-

steht sich von ihrem Anfang an als gottesdienstliches Handeln im Alltag der Welt (vgl. Römer 12,1). 1895 weihte das Stephansstift eine architektonisch bedeutsame Kirche, die seither die diakonische Arbeit mit einem weithin sichtbaren kirchlichen Ort verbindet. 1959 verlieh die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers der Gemeinde am Ort als Anstaltsgemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Reform der Kirchenverfassung im Jahr 2019 gibt den Anlass, die Kirchengemeinde als Personalgemeinde in der Gemeinschaft der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hannovers mit ihrem eigenen Profil zu positionieren und ihr die folgende Gemeindeordnung zu geben. Als Diakoniegemeinde will sie allen Menschen eine kirchliche Heimat geben, die sich der diakonischen Arbeit auf unterschiedliche Art und Weise verbunden wissen: als Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier des Stephansstifts, als berufliche oder freiwillige Mitarbeitende der Dachstiftung Diakonie und ihrer Gesellschaften, als Förderinnen und Förderer ihrer Arbeit, als Freundinnen und Freunde des Evangeliums in der Konkretion, die es in dieser Gemeinde gewinnt.

Die Diakoniegemeinde Stephansstift heißt alle willkommen, die sich ihr und ihren Zielen verbunden wissen, und lädt sie zur Mitwirkung ein.

§ 1**Name, Sitz**

- (1) Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover“.
- (2) Die Diakoniegemeinde Stephansstift ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) ¹Sie hat ihren Sitz im Grünen Viertel der Förderstiftung Stephansstift in Hannover-Kleefeld. ²Ihre postalische Anschrift lautet Kirchröder Str. 44, 30625 Hannover.

§ 2**Aufgaben**

- (1) ¹Die Diakoniegemeinde entwickelt und fördert das kirchliche Leben im Grünen Viertel des Stephansstiftes mit seinen diakonischen Angeboten und dem dort sich weiterentwickelnden Wohnviertel. ²Sie hat die religiösen Interessen und Belange der dort lebenden oder arbeitenden oder Unterstützung suchenden Menschen im Blick. ³Darüber hinaus gestaltet sie gemeindliches Leben für alle Menschen, die der Diakoniegemeinde angehören.

- (2) ¹Die Diakoniegemeinde weiß sich dem Leitbild der Dachstiftung Diakonie verpflichtet, an dessen Umsetzung und Weiterentwicklung auch ihre Mitglieder aktiv mitarbeiten. ²Sie bejaht eine kulturell bunte und religiös vielfältige Gesellschaft, die im Frieden lebt. ³Sie setzt sich darum insbesondere für eine Begegnung und gemeinsame Praxis von Menschen unterschiedlicher Konfessionen und Religionen ein.
- (3) ¹In Abstimmung mit dem Vorstand der Förderstiftung Stephansstift verwaltet die Diakoniegemeinde eigenständig die Kirche auf dem Stiftsgelände sowie den gemeindeeigenen Friedhof. ²Darüber hinaus liegen Gebäude und Räume in ihrer Verwaltung, die ihr die Förderstiftung Stephansstift bzw. die Dachstiftung Diakonie zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben zur Verfügung stellt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Diakoniegemeinde sind die Personen, die am 30. Juni 2024 der Anstaltsgemeinde Stephansstift angehört haben.
- (2) Mitglieder sind weiter alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die einen Wechsel aus einer anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde erklären, sowie alle Mitglieder einer anderen Landeskirche, die nach den Vorschriften des Besonderen Kirchenmitgliedschaftsgesetzes die Mitgliedschaft in der Diakoniegemeinde beantragen.
- (3) Menschen, die in der Diakoniegemeinde getauft werden, werden Mitglieder der Diakoniegemeinde, sofern sie oder die Sorgeberechtigten sich nicht für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden,
- (4) Sofern es das Recht der Landeskirche ermöglicht, können Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde zugleich Mitglieder der Diakoniegemeinde sein.
- (5) ¹Alle Menschen, die sich mit den Zielen der Diakoniegemeinde identifizieren, an Angeboten der Diakoniegemeinde teilnehmen oder in ihr mitwirken, sind als Gäste herzlich willkommen. ²Sie werden, sofern sie die Gastmitgliedschaft beantragen und der Kirchenvorstand darüber positiv entscheidet, als Gastmitglieder registriert. ³Die Registrierung gibt das Recht, in Gemeindeversammlungen mitzuwirken, alle Aktivitäten der Diakoniegemeinde wahrzunehmen, sie finanziell und ideell zu unterstützen und alle Rechte und Funktionen wahrzunehmen, für die nicht ausdrücklich die Mitgliedschaft in der Diakoniegemeinde erforderlich ist.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹Organe der Diakoniegemeinde sind der Kirchenvorstand und das Pfarramt. ²Die Gemeindeversammlung wirkt an der Leitung der Diakoniegemeinde mit. ³Die Regelungen in § 4 zur Wahl des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses, insofern sie von den Regelungen in der Kirchengemeindeordnung abweichen.

§ 5 Kirchenvorstand

- (1) ¹Die Diakoniegemeinde Stephansstift wird durch einen Kirchenvorstand geleitet. ²Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, die die Vielfalt der Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln, welche erforderlich sind, damit die Diakoniegemeinde Stephansstift ihre unter § 2 erläuterten Aufgaben erfüllen kann.
- (2) ¹Mitglied des Kirchenvorstandes ist auch ein Mitglied des Pfarramtes, das durch die Mitarbeitenden dazu bestimmt wird. ²Weiter soll sich unter den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung Stephansstift oder ein von ihm beauftragtes Kirchenmitglied befinden. ³Ebenfalls soll die Diakoniegemeinschaft Stephansstift ein Mitglied für den Kirchenvorstand nominieren.
- (3) ¹Der Kirchenvorstand wird von der Gemeindeversammlung gewählt. ²Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ist die Diversität der Mitglieder hinsichtlich Alter und Geschlecht sowie die Verbindung zu den Mitarbeitenden und Adressatinnen und Adressaten der diakonischen Arbeit der Dachstiftung Diakonie besonders zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die Wahl des Kirchenvorstandes findet im Rahmen einer Gemeindeversammlung statt. ²Auch die vom Vorstand der Stiftung Stephansstift und der Diakoniegemeinschaft Stephansstift nominierten Kandidatinnen und Kandidaten müssen durch die Gemeindeversammlung bestätigt werden.
- (4) ¹Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt vier Jahre. ²Eine Nachwahl in der Amtszeit des Kirchenvorstandes ist bei Ausscheiden einzelner Mitglieder möglich. ³Die erste Wahl des Kirchenvorstandes findet in einer Frist von sechs Monaten nach Errichtung der Diakoniegemeinde statt.

- (5) An den Sitzungen des Kirchenvorstands nimmt, soweit vorhanden, eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der beruflichen Mitarbeitenden teil.
- (6) Die Befugnisse des Kirchenvorstandes ergeben sich aus der Kirchengemeindeordnung, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.
- (7) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Kirchenvorstandes gehört auch die Entscheidung über die Aufnahme von Gastmitgliedern.
- (8) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen berufen, um seine Ziele umzusetzen. ²Unter den Ausschüssen sind in der Regel ein Diakonieausschuss, ein Ausschuss für Asyl und Migration sowie ein Friedhofsausschuss.

§ 6 Pfarramt

Das Pfarramt der Diakoniegemeinde wird aus allen ordinierten Mitarbeitenden gebildet, die als Pastorinnen und Pastoren zur Mitarbeit in der Diakoniegemeinde durch das Landeskirchenamt beauftragt sind.

§ 7 Gemeindeversammlung

- (1) ¹Die Diakoniegemeinde bildet eine Gemeindeversammlung. ²Sie dient der Beratung und Meinungsbildung über alle grundlegenden Fragen und Anliegen der Diakoniegemeinde. ³Aus der Gemeindeversammlung wird der Kirchenvorstand gebildet.
- (2) ¹Die Gemeindeversammlung wird durch den Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. ²Die Durchführung kann auch digital oder in einem hybriden Format erfolgen. ³Die konstituierende Gemeindeversammlung wird durch den Vorstand der Förderstiftung Stephansstift einberufen.
- (3) Alle Mitglieder der Diakoniegemeinde sowie die registrierten Gastmitglieder sind auf der Gemeindeversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (4) In der Gemeindeversammlung berichten der Kirchenvorstand und die Ausschüsse und Teams der Diakoniegemeinde über ihre Arbeit.
- (5) ¹Anträge, die in der Gemeindeversammlung von einer einfachen Mehrheit getragen werden, müssen im Kirchenvorstand der Diakoniegemeinde beraten werden. ²Über das Ergebnis der Beratung wird in der nächsten Gemeindeversammlung berichtet.

- (5) Auf Antrag von sieben Mitgliedern der Diakoniegemeinde ist eine Gemeindeversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§ 8 Berufliche Mitarbeitende der Diakoniegemeinde

- (1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diakoniegemeinde auch berufliche Mitarbeitende beschäftigen. ²Die Personalverantwortung liegt beim Kirchenvorstand.
- (2) Darüber hinaus regelt eine Vereinbarung mit der Dachstiftung Diakonie, inwiefern weitere Mitarbeitende der Dachstiftung Diakonie und ihrer Gesellschaften der Diakoniegemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen werden.

§ 9 Haushalt und Finanzierung

- (1) ¹Die Diakoniegemeinde erhält Zuweisungen nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Finanzsatzung des Kirchenkreises Hannover. ²Eine Vereinbarung mit dem Kirchenkreis Hannover regelt Einzelheiten der Bezuschussung sowie deren Voraussetzungen.
- (2) ¹Alle Mitglieder der Diakoniegemeinde werden gebeten, sich mit ihren Möglichkeiten an einer ausreichenden Finanzierung der kirchengemeindlichen Arbeit entsprechend ihrer Zielsetzung zu beteiligen. ²Die Diakoniegemeinde organisiert zu diesem Zweck Spendensammlungen.
- (3) Die Diakoniegemeinde unterstützt einen Diakoniefonds, durch den entsprechend einer eigenen Ordnung kurzfristig diakonische Bedarfe und Einzelfallhilfen geleistet werden können.
- (4) Die Diakoniegemeinde trifft mit der Förderstiftung Stephansstift und der Dachstiftung Diakonie eine Vereinbarung über die wechselseitigen Beziehungen, die auch mögliche Zuwendungen und deren Voraussetzungen regeln.

§ 10 Verwaltung der Diakoniegemeinde

¹Die Diakoniegemeinde wird durch das Kirchenamt in Hannover verwaltet. ²Der Rechtsträger des Kirchenamtes kann mit der Dachstiftung Diakonie eine Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen für die Diakoniegemeinde abschließen.

§ 11 Satzungsänderung und ergänzende Regelungen

¹Für alle Fragen, die in dieser Gemeindevorsatzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind, gilt die Kirchengemeindeordnung. ²Der Kirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern. ³Die Änderung bedarf der Bestätigung in der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12 Aufhebung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstandes und mit dem Einverständnis der Gemeindeversammlung die Diakoniegemeinde aufheben oder mit anderen Gemeinden zusammenführen.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Diakoniegemeinde Stephansstift gehen vorhandene Vermögensgegenstände auf die Förderstiftung Stephansstift über.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Für den Kirchenvorstand der Diakoniegemeinde Stephanstift.

Die vorstehende Satzung der Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover genehmigen wir gemäß § 1 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 16. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 21 Satzung des „Diakonieverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchen- kreise Buxtehude und Stade“

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 10. Januar 2024 beschlossene neue Satzung des „Diakonieverbandes der Evan-

gelisch-lutherischen Kirchenkreise Buxtehude und Stade“ mit unserem Genehmigungsvermerk.

H a n n o v e r, den 27. August 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Satzung für den Diakonieverband der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Buxtehude und Stade

Präambel

In der Diakonie wird Gottes Liebe zur Welt und jedem einzelnen Menschen sichtbar. Kirche zeigt diese Liebe in der heutigen Zeit – Diakonie ist „helfender, starker und sozialer Arm“ und Teil der Kirche zugleich. Sämtliche haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende des Diakonieverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade kümmern sich um das Wohl und Heil ihrer Mitmenschen, nehmen sich ihrer Sorgen, Not- und Krisensituationen an, leisten Beistand, Beratung und Hilfe und suchen die Ursachen von Notständen zu beheben bzw. Auswirkungen zu mildern – unabhängig von Religionszugehörigkeit, Alter, Geschlecht, Ethnizität, Herkunft - stets nach dem christlichen Menschenbild und auch nach dem Maß der Not.

Mitarbeitende und Vorstand des Diakonieverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade sind diesem Auftrag Gottes verpflichtet.

§ 1 Ziel und Zweck

Die diakonische Arbeit dieser Kirchenkreise und ihrer Gemeinden erfordert eine Zusammenfassung der Aktivitäten und deren Vertretung, insbesondere gegenüber Gebietskörperschaften, Behörden und den freien Wohlfahrtsverbänden sowie deren Arbeitsgemeinschaften sowie privaten Anbietern im sozialen Bereich. Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise einen Kirchenkreisverband (Diakonieverband).

§ 2 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Diakonieverband der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Buxtehude und Stade“ und hat seinen Sitz in Stade. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Der Diakonieverband ist Mitglied des „Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. (DWiN)“ und damit der „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.
3. In dieser Eigenschaft nimmt er in den Kirchenkreisen Buxtehude und Stade Aufgaben des Diakonischen Werkes als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr. Hierzu übertragen die Kirchenkreise ihre Rechte aus § 5 Absatz 1 Diakoniegesetz auf den Verband.

§ 3

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Buxtehude und Stade.
2. Die Bildung, Aufhebung und Veränderung des Diakonieverbandes ist in §73 Abs. 1 und 2 KKO geregelt.
3. In einem Ausgliederungsvertrag, der der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf, müssen Regelungen über die Übertragung von Einrichtungen, Personal und Vermögensanteilen wie auch der Wegfall des Anteils an der Mitfinanzierung der Geschäftsstelle des Verbandes gem. § 1 der Satzung getroffen werden.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

1. Der Diakonieverband hat gemäß § 5 Abs. 1 Diakoniegesetz folgende Aufgaben:
 - 1.1. Die Koordinierung der diakonischen Dienste, die Planung diakonischer Vorhaben der Kirchenkreise und die Förderung diakonischer Aufgaben in den Kirchengemeinden.
 - 1.2. Die Vertretung der diakonischen Dienste der Kirchenkreise gegenüber allen kommunalen und staatlichen Stellen, öffentlichen Sozialleistungsträgern, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit.
 - 1.3. Die Öffentlichkeitsarbeit.
 - 1.4. Das Beantragen und Abrechnen der Mittel von kommunalen und weiteren staatlichen Stellen sowie öffentlicher Sozialleistungsträger und anderen Mitteln und Zuschüssen zugunsten des Verbandes, seiner Fachdienste und Einrichtungen.
 - 1.5. Die Zusammenarbeit zum Zwecke gemeinsamen diakonischen Handelns mit

den Kirchengemeinden und den selbstständigen diakonischen Einrichtungen in den beiden Kirchenkreisen.

2. Der Diakonieverband ist zurzeit Träger folgender Arbeitsgebiete und Einrichtungen:
 - 2.1. Kirchenkreissozialarbeit Buxtehude
 - 2.2. Kirchenkreissozialarbeit Stade
 - 2.3. Hebammenzentrale
 - 2.4. Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
 - 2.5. Erwerbslosenberatung
 - 2.6. Gesundheitsberatung für Prostituierte
 - 2.7. Wärmestube
 - 2.8. Stader Tafel (mit Ausgabestellen in Himmelpforten, Drochtersen und Stade)
 - 2.9. Ehe-, Paar- und Lebensberatung
 - 2.10. Fachstelle für Sucht, Suchtprävention sowie ambulante Rehabilitation
 - 2.11. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
 - 2.12. Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen
 - 2.13. Sozialpädagogische Familienhilfe
 - 2.14. Soziale Gruppenarbeit (Jugendhilfeprojekte in Freiburg, Himmelpforten und Stade)
 - 2.15. Soziale Schuldnerberatung
 - 2.16. Mach-Mit-Zentrum (Integrationsarbeit für Geflüchtete) und Ehrenamtsarbeit und Koordination
 - 2.17. Anlaufstelle für Straffälligen und Straftentlassene mit Wohnheim
3. Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend. Über die Ausweitung oder Veränderung von weiteren Tätigkeiten entscheidet der Vorstand.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Diakonieverband eine Geschäftsstelle gem. § 5 Abs.2 des Diakoniegesetzes ein. Sitz der Geschäftsstelle ist auch der Sitz des Verbandes gem. § 2 in Stade.

§ 5

Verbandsvorstand

1. Organ des Verbandes ist der Vorstand. Dieser vertritt den Diakonieverband nach außen.
2. Der Vorstand besteht aus insgesamt folgenden acht Mitgliedern:
 - a) aus den Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände. Die Superintendentinnen und Superintendenten werden durch ihre Stellvertretenden im Aufsichtsamt vertreten.
 - b) aus je zwei nichtordinierten Mitgliedern, die aus den Kirchenkreissynoden gewählt werden.

- c) von den Kirchenkreissynoden aus den Kirchenkreisen je zwei weitere Mitglieder. Die zu Berufenden müssen das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand in einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es die Voraussetzungen nach den Buchstabe b bis c nicht mehr erfüllt.
3. Mitarbeitende des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglieder des Verbandsvorstandes sein.
 4. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenamtes Stade sowie die Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.
 5. Der Verbandsvorstand wählt für die Hälfte seiner Amtszeit in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, von denen eine Person Vorsitzender oder Vorsitzende eines Kirchenkreisvorstandes sein muss. Auf eine rotierende Verteilung der Kirchenkreise ist zu achten.
 6. Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt 6 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden neu gebildet; der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenkreissynoden gewählt worden sind.
 7. Für die Wirksamkeit des Verbandsvorstandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes (§§ 32 bis 44) entsprechend. Jedoch müssen bei den Sitzungen des Verbandsvorstandes mindestens zwei Mitglieder aus jedem Kirchenkreis anwesend sein (abweichend von § 40 KKO).
 8. Die Protokolle des Verbandsvorstandes werden nachrichtlich den Kirchenkreisvorständen zugeleitet.
- 1.1. die Aufsicht über die Tätigkeit der Diakonie-Geschäftsstelle,
 - 1.2. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, die Einstellung und Entlassung Mitarbeitender in der Kirchenkreissozialarbeit und der Leitung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
 - 1.3. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, Bilanzen und Jahresabschlüsse
 - 1.4. die Entlastung des Kirchenamtes Stade als rechnungsführender Stelle
 - 1.5. die Entlastung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin
 - 1.6. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung
 - 1.7. die Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme von Darlehen sowie die Verwendung von Rücklagen
 - 1.8. die Beratung und Beschlussfassung zum Kauf und Verkauf von Immobilien
 - 1.9. Veranlassung von Aufwänden, die über § 25 KonfHoK hinausgehen
 - 1.10. die Beratung und Beschlussfassung über die mittel- und langfristige Personal- und Finanzplanung
 - 1.11. Genehmigung der Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten.
2. Der Vorstand kann Aufgaben an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren.
 3. Der Vorstand kann zur Begleitung der Arbeit der einzelnen Einrichtungen und zur Beratung Kuratorien bzw. Beiräte bilden. Bestehende Satzungen, Vereinbarungen, Verträge u. ä. sind hierbei zu berücksichtigen.
 4. Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. Für die Vertretung gelten die Bestimmungen des § 38 der Kirchenkreisordnung entsprechend. In Einzelfällen kann der Vorstand den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zur Vertretung des Verbandes nach außen bevollmächtigen.
 5. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7

Geschäftsführung

- ## § 6
- ### Aufgaben des Verbandsvorstandes
1. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Sinne der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. Die Diakoniegeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet. Er/Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, nimmt nach außen die Vertretung des Verbandes in Wahrung der Rechte des Verbandsvorstandes wahr und arbeitet

mit dem Kirchenamt Stade zusammen. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r und weisungsberechtigt gegenüber allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden - mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsvorstandes. Näheres kann der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

2. Das Kirchenamt in Stade nimmt für den Verband Aufgaben gemäß §§ 54 ff. der KKO wahr. Den Haushaltsplan und den Jahresabschluss erstellt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unter Mithilfe des Kirchenamtes in Stade.

§ 8 Verbandsaufwand

1. Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch:
 - 1.1. eine nach Zahl der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchenkreise zu verteilende Umlage,
 - 1.2. Zuwendungen Dritter (Kommunen, Landkreise, Land Niedersachsen, Bund, Landeskirche Hannovers, DWiN, Stiftungen u.ä.),
 - 1.3. Spenden und Kollekten,
 - 1.4. sonstige Zuwendungen.
2. Die Bereitstellung von Mitteln der Kirchenkreise beantragt der Verbandsvorstand rechtzeitig vor Aufstellung der Haushaltspläne bei den Kirchenkreissynoden.
3. Um die Erfüllung seiner Rechtsverpflichtungen sicherzustellen und Einnahmeschwankungen auszugleichen, bildet der Verband eine allgemeine Ausgleichsrücklage.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Satzungsänderungen, durch die die Aufgaben oder die Finanzierung des Verbandes (gem. § 8 Abs. Absatz 1) oder die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes geändert werden, bedürfen zusätzlich einer Zustimmung durch die Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder.
3. Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10 Auflösung

Der Diakonieverband ist aufzulösen, wenn die Kirchenkreissynode eines Mitgliedes seinen Austritt oder der Verbandsvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Auflösung beschließt. Bei der Auflösung vereinbaren die Kirchenkreise, wer die Einrichtungen übernimmt. Zweckbestimmte Vermögenswerte sind den jeweiligen Einrichtungen zuzuordnen. Allgemeine Vermögenswerte und Schulden fallen im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder an die Kirchenkreise.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Die Änderung der Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

S t a d e, den 10. Januar 2024

V o r s i t z e n d e / r M i t g l i e d S i e g e l

Die vorstehende geänderte Satzung des Diakonieverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Buxtehude und Stade genehmigen wir gemäß § 74 Absatz 1 Satz 3 Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 1. August 2024

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag:

(L.S.) B r o s c h

Nr. 22 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land um die Kirchengemeinde Echte

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Echte in Kalefeld (Kirchenkreis Harzer Land) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Regionalgesetzes genehmigen wir die vom Vorstand am 10. Oktober 2023 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. Juni 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 104), die zuletzt durch Beschluss vom 9. November 2021 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 156). Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Clausthal“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Echte“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Clausthal“ die Wörter „- Evangelische Kindertagesstätte „Sonnenkinder“ in Echte“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei Neueinstellung von Kindertagesstätten-Leitungen in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.“
4. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Kirchenkreisamt Osterode“ durch die Wörter „Kirchenamt Northeim“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 18. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 23 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz um die Kirchengemeinde Wetschen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Wetschen in Wetschen (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Januar 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Regionalgesetzes genehmigen wir die vom Vorstand am 12. Juni 2023 beschlossene Änderung der Satzung vom 8. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 232), die zuletzt durch Beschluss vom 13. Juni 2022 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 57); die Änderung tritt zum 1. August 2023 in Kraft:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchdorf“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lemförde“ eingefügt und der Wortlaut nach dem Wort „Sulingen“ durch den folgenden Wortlaut ersetzt:
„- Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld

- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wetschen“.
2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Friedrichstraße“ durch das Wort „„Himmelsstürmer““ ersetzt und werden die folgenden Wörter angefügt: „- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Wetschen“.
 3. In § 2 Absatz 2 Buchstabe b und § 3 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 4. In der Überschrift zu § 3 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 5. In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Regionalgesetzes genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 4. Dezember 2023 beschlossene Änderung der Satzung vom 8. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 232), die zuletzt durch Beschluss vom 12. Juni 2023 geändert worden ist; die Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „St. Nicolai-Kirchengemeinde Diepholz“ werden durch die Wörter „Gesamtkirchengemeinde Diepholz“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Neuenkirchen“ wird durch das Wort „Neuenkirchen-Schmalförden“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „Kirchengemeinde Wagenfeld“ werden durch die Wörter „Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld“ ersetzt.
 - d) Die folgenden Wörter werden angefügt: „- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wetschen“.
2. Dem § 2 Absatz 1 werden die folgenden Wörter angefügt: „- Evangelisch-lutherische Wald-Kindertagesstätte Wagenfeld“.

H a n n o v e r, den 16. Januar 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 24 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Dom-Kirchengemeinde Verden

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Dom-Kirchengemeinde Marien und Caecilien Verden in Verden (Kirchenkreis Verden) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Januar 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 29. Juni 2023 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. September 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 294), die zuletzt durch Beschluss vom 10. September 2020 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. 2021 S. 21). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Achim“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische Dom-Kirchengemeinde Verden“ eingefügt.

H a n n o v e r, den 16. Januar 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 25 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde um die Kirchengemeinden Dorum und Spieka

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Urbani-Kirchengemeinde Dorum in der Wurster Nordseeküste und die Evangelisch-lutherische Georgs-Kirchengemeinde Spieka in der Wurster Nordseeküste (Kirchenkreis Wesermünde) werden Verbandsmitglieder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Regionalgesetzes genehmigen wir die vom Vorstand am 8. Juni 2023 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 6), die zuletzt durch Beschluss vom 23. September 2021 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 163). Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Bexhövede,“ wird das

Wort „Loxstedt,“ gestrichen.

- b) Nach dem Wort „Bramstedt,“ werden die Wörter „Dorum, Loxstedt,“ eingefügt.
c) Nach dem Wort „Lunestedt,“ werden ein Komma und das Wort „Spieka“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach dem Wort „Bexhövede“ wird das Wort „(Kindertagesstätte)“ durch die Angabe „(2 Kindertagesstätten)“ ersetzt.
b) Nach den Wörtern „Bramstedt (Kindertagesstätte),“ werden die Wörter „Dorum (Kindertagesstätte),“ eingefügt.
c) Nach den Wörtern „Lunestedt (3 Kindertagesstätten),“ werden die Wörter „Spieka (Kindertagesstätte) und“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 2 Buchstabe g werden die Wörter „§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 18. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 26 Ordnung für die Schulseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 18. Juni 2024

¹Seelsorge ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung zum Menschen. ²Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nehmen möchte, unabhängig von dessen Religions- und Konfessionszugehörigkeit. ³Durch die Schulseelsorge wird Kindern und Jugendlichen sowie allen anderen Menschen, die im schulischen Kontext leben und arbeiten, das Angebot gemacht, seelsorglich begleitet zu werden, um vom Evangelium her Orientierung und Sinn für die konkrete Gestaltung ihres Lebens und Handelns zu finden. ⁴Im Zentrum der Schulseelsorge steht das seelsorgliche Gespräch, das besonders zu schützen ist.

§ 1

Beauftragung zur Schulseelsorge

- (1) ¹Auf Antrag können staatliche oder katechetische Lehrkräfte, die in einer Schule auf

dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Religionsunterricht erteilen und die Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD sind, mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Schulseelsorge durch die Landeskirche Hannovers beauftragt werden, wenn sie nach dem Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften voziert sind, eine Vokation als erteilt gilt oder eine von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anerkannte Vokation einer anderen EKD-Gliedkirche vorliegt. ²Der Antrag auf Beauftragung ist mit der Aufnahme in eine Kursreihe der Qualifizierung Schulseelsorge einzureichen. ³Voraussetzung für die Erteilung der Beauftragung ist eine Qualifikation zur Seelsorge, die erreicht wurde durch

- a) eine Seelsorgeausbildung im Vikariat oder
- b) den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung Schulseelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder
- c) den Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einer anderen Gliedkirche der EKD, die von der Landeskirche anerkannt wird.

⁴Wer einen Antrag stellt, muss eine Verschwiegenheitserklärung über die Tätigkeit in der Schulseelsorge vorlegen. ⁵Staatliche Lehrkräfte benötigen eine schriftliche Zustimmung der Schulleitung und des Schulvorstandes zur Schweigepflicht, die mit der Beauftragung verbunden ist. ⁶Lehrkräfte, die an einer anderen als einer staatlichen oder kirchlichen Schule unterrichten, benötigen zusätzlich die Zustimmung des Schulträgers zur Beauftragung. ⁷Bei katechetischen Lehrkräften erfolgt die Beauftragung im Benehmen mit der Schulleitung. ⁸Eine Beauftragung ist nicht möglich bei Wahrnehmung eines schulleitenden Amtes. ⁹Die kirchliche Beauftragung mit Einsegnung in den Dienst wird im Rahmen eines Gottesdienstes vorgenommen.

- (2) ¹Die Beauftragung wird für sechs Jahre erteilt. ²Die Beauftragung kann durch das Landeskirchenamt widerrufen oder durch die Schulseelsorgerin oder den Schulseelsorger niedergelegt werden. ³Die Beauftragung wird widerrufen, wenn die Schulleitung und der Schulvorstand ihre Zustimmung zu der Beauftragung aufheben oder erhebliche Pflichtverstöße durch eine Schulseelsorgerin oder einen Schulseelsorger begangen wurden. ⁴Bei einem Schulwechsel oder dem Eintritt in den Ruhestand gilt die Beauftragung als widerrufen.
- (3) ¹Eine erneute Beauftragung einer Schulseel-

sorgerin oder eines Schulseelsorgers kann auf Antrag erfolgen. ²Sie setzt die Teilnahme an zumindest einem Fortbildungsangebot für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger am Religionspädagogischen Institut Loccum voraus und eine regelmäßige Teilnahme an den von den Beauftragten für Kirche und Schule organisierten Schulseelsorge-Fortbildungen in der Region. ³Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend. ⁴Die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent muss der Beauftragung zustimmen.

- (4) Soweit die Aufgabe nicht im Rahmen eines kirchlichen Dienstauftrages wahrgenommen wird, erfolgt sie ehrenamtlich.

§ 2

Ausübung der Beauftragung

- (1) ¹Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. ²Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der EKD wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) ¹In der Ausübung der Beauftragung sind Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden. ²Sie stehen unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (3) Ausdruck dieser besonderen Fürsorge durch die Landeskirche ist die finanzielle Förderung von schulseelsorglichen Projekten, Angebote zur Fortbildung, die persönliche Beratung und eine Ermöglichung von Supervision auf Antrag.

§ 3

Fachaufsicht

¹Die fachliche Begleitung für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger wird durch die Dozentin oder den Dozenten für Schulseelsorge am Religionspädagogischen Institut Loccum und die Beauftragten für Kirche und Schule in den Sprengeln wahrgenommen. ²Die fachliche Aufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkün-

dung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Schulseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 27. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 27 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 12. März 2024 beschlossene Änderung der Satzung vom 24. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsbl. 2013 S. 17), die zuletzt durch Anordnung vom 5. Juni 2023 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. Seite 46). Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist der Kindertagesstättenverband Leine-Solling. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden. Ihr Dienstsitz wird vom Vorstandsvorstand gesondert festgelegt.“

H a n n o v e r, den 3. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 28 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 3. Juni 2024 beschlossene Änderung der Satzung vom 8. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 232), die zuletzt durch Beschluss vom 4. Dezember 2023 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 68, 69). Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „aus seiner Mitte“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die zu wählenden Mitglieder müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.“

- b) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Vorstandsvorstand aus, wenn es das Recht auf Wählbarkeit zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kindertagesstättenverbandes verliert oder aus dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.“

H a n n o v e r, den 27. August 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 29 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 30. Mai 2024 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 46), die zuletzt durch Beschluss vom 12. November 2020 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. 2021 S. 26). Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Bremer Straße 6, 27211 Bassum“ werden die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte im Pastorenhaus Bassum, Bürgermeister-Bernhard-Straße 6, 27211 Bassum - Evangelisch-lutherische Wald-Kindertagesstätte „Baumkinder“ Fahrenhorst, Im Waldesgrund, 28816 Stuhr“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Evangelisch-lutherische Waldkindertagesstätte Fahrenhorst, Im Waldesgrund, 28816 Stuhr“ werden gestrichen.
 - cc) Die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Twistring, Stöttinghauser Straße 29, 27239 Twist-

- ringen“ werden durch die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Luthers Weltentdecker“ Twistringen, Schneewittchenweg 5, 27239 Twistringen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand wählt, und
 - zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden.
- Die zu wählenden Mitglieder müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.“
- b) § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es das Recht auf Wählbarkeit zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kindertagesstättenverbandes verliert oder aus dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeitende des Kindertagesstättenverbandes oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.“
4. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 27. August 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 30 Neue Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Uelzen

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 25. Januar 2024 beschlossene neue Satzung. Die Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 1. August 2024

Das Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r o s c h

Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Uelzen

Präambel

*Seid allezeit bereit
zur Verantwortung vor jedermann,
der von euch Rechenschaft fordert
über die Hoffnung, die in euch ist.*

1. Petrus 3,15

Die Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist im Auftrag Jesu Christi begründet, den er seiner Kirche gegeben hat. Dieser wird konkret in einer Wertevermittlung, die ihre Grundlage im Evangelium und den Geboten als christliche Lebensorientierung hat. Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder.

Das biblisch-christliche Menschenbild verpflichtet zur Achtung und Wertschätzung des Nächsten. Das bedeutet, Kinder in ihrer Individualität und Einmaligkeit anzunehmen und ihnen gleichermaßen Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen zu vermitteln. Darum sind Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten, ebenso wie Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf in unseren evangelischen Kindergärten willkommen.

Die evangelischen Kindertagesstätten mit ihren pädagogischen Kräften erfüllen einen von Kirche und Staat anerkannten eigenständigen Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrag. Auch im Verband bleiben sie wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Diese bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder wie Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Die evangelischen Kindertagesstätten arbeiten mit den Eltern zum Wohl des Kindes partnerschaftlich zusammen und bieten Möglichkeiten zur Mitwirkung und Unterstützung. Sie orientieren sich an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien und reagieren auf den gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen an die Familien.

Der Verband evangelischer Kindertagesstätten bündelt die administrative und finanzielle Verantwortung, sichert die Qualität der Arbeit und ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden. Die einrichtungübergreifende Zusammenarbeit dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit nach innen und ermöglicht eine erkennbare Darstellung gemeinsamer evangelischer Arbeit in der Öffentlichkeit.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- 1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Uelzen - nachfolgend Verbandsgemeinden genannt - bilden einen Kirchengemeindeverband gemäß §§ 8 ff des Regionalgesetzes (RegG):
 - Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen, Pastorenstr. 1, 29549 Bad Bevensen
 - St.-Michaelis-Kirchengemeinde, Kirchplatz 6, 29553 Bienenbüttel
 - St.-Petri-Kirchengemeinde, Rosenweg 4, 29389 Bad Bodenteich
 - St.-Michaelis-Kirchengemeinde, Hauptstr. 14, 29581 Gerdau
 - St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde, Göhrdestr. 6, 29584 Himbergen
 - Kirchengemeinde Oldenstadt Groß Liedern, Klosterstr. 10, 29525 Uelzen
 - Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen, Hagenskamp 4, 29525 Uelzen

Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 2) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt.
- 3) Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Uelzen.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- 1) Der Kindertagesstättenverband erfüllt die sich aus § 22 Abs. 2 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - und § 2 des Niedersächsisches Gesetzes über Kinder-

tagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG), beide in der jeweils gültigen Fassung, ergebenden Verpflichtungen des Trägers von Kindertagesstätten.

- 2) Zu diesem Zweck übertragen die Verbandsgemeinden die Trägerschaft folgender evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, auf den Kindertagesstättenverband:

- Evangelischer Kindergarten im Ev. KiTa-Zentrum Bad Bevensen, Röntgenstraße 1a, 29549 Bad Bevensen,
- Evangelische Kinderkrippe im Ev. KiTa-Zentrum Bad Bevensen, Röntgenstraße 1, 29549 Bad Bevensen,
- Evangelische Kindertagesstätte „St. Michaelis“, Kirchplatz 6a, 29553 Bienenbüttel,
- Evangelische Kindertagesstätte, Burgplatz 4, 29389 Bad Bodenteich,
- Evangelischer Hort an den Seewiesen, Hauptstraße 23, 29389 Bad Bodenteich,
- Evangelische Kindertagesstätte, „St. Michaelis“, In der Worth 2a, 29581 Gerdau,
- Evangelischer Kindergarten, „Unterm Regenbogen“, Zum Botterbusch 20, 29584 Himbergen,
- Evangelische Kindertagesstätte, Bindelkampweg 17, 29525 Uelzen,
- Evangelische Kindertagesstätte, „Weiße Taube“, Fritz-Reuter-Str. 15a, 29525 Uelzen,
- Evangelische Kindertagesstätte, „Arche“, Fritz-Reuter-Str. 15, 29525 Uelzen

Der Kindertagesstättenverband kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen, aus dem Kindertagesstättenverband abgeben und schließen.

- 3) Die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sind alle die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune

- und dem Land,
- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- 4) Dem Kindertagesstättenverband obliegt die einrichtungsübergreifende Kindertagesstättenbedarfsplanung. Er entscheidet über Einrichtung und Schließung von Gruppen. Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.
 - 5) Der Kindertagesstättenverband gewährleistet, dass der ihm obliegende Auftrag in den Kindertagesstätten erfüllt wird. Er wird das klare evangelische Profil der Kindertagesstätten bewahren. Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen wird er engen Kontakt zu den Verbandsgemeinden halten und die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Verbandsgemeinden ständig im Auge behalten und nach Kräften fördern.
 - 6) Dem Kindertagesstättenverband können durch übereinstimmende Kirchenvorstandsbeschlüsse der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Verbandsgemeinden, die die Kindertagesstätte betreffen, übertragen werden.
 - 7) Die rechtliche Selbständigkeit der Verbandsgemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Erfüllung der Aufgaben

- 1) Sofern die Verbandsgemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Verbandsgemeinden. Zur Erfüllung der Aufgaben übertragen diese dem Kindertagesstättenverband die Nutzungsrechte an ihren Kindertagesstättengebäuden und -grundstücken einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Inventars. Einzelheiten werden in Übergabeverträgen geregelt.
- 2) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Verbandsgemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Verbandsgemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenver-

band übernimmt auch sämtliche Betreuungsverträge mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

§ 4 Mitarbeitende

- 1) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei den in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeitenden zu den gleichen Bedingungen. Er wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten.
- 2) Die Mitarbeitenden sollen grundsätzlich in den Kindertagesstätten eingesetzt werden, in denen sie zum Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung tätig waren.
- 3) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeitenden anzuwenden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsgemeinde

Für die Verbandsgemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Verbandsgemeinde ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätte. Hierzu gehören insbesondere:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste etc.),
- b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Verbandsgemeinde,
- c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- d) regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
- e) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- f) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat gemäß § 16 Abs. 3 des Niedersächsisches Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

§ 6 Verbandsvorstand

- 1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.

- 2) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) **einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Verbandsgemeinde**, das der jeweilige Kirchenvorstand wählt (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Regionalgesetz (RegG) und das dem Kirchenvorstand angehören soll. Für dieses Mitglied ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Diese Person soll ebenfalls dem Kirchenvorstand angehören. Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder, die keinem Kirchenvorstand angehören müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein. Mitglieder, die keinem Kirchenvorstand angehören, sollen mindestens 2-mal jährlich im Kirchenvorstand Bericht erstatten.
 - b) **bis zu zwei Mitgliedern**, davon eine Pastorin oder ein Pastor, die vom Verbandsvorstand berufen werden; die Kirchenkreissynode kann hierzu Vorschläge machen.
- 3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, der oder die dem Kirchenvorstand angehören soll. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b. Mitarbeitende des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer Verbandsgemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- 4) Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.
- 5) Jeder Kirchenvorstand kann dem von ihm gewählten Mitglied des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- 6) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.
- 7) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- 1) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf, min-

destens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Zu Beginn jedes neuen Haushaltsjahres hat der oder die Vorsitzende den Verbandsvorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Der Verbandsvorstand ist ferner innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes schriftlich verlangen. Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

- 2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der oder die Vorsitzende kann die Ladungsfrist aus besonderem Anlass abkürzen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder und der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.
- 5) Die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. Gleiches gilt auch für die pädagogische Geschäftsführung. Einrichtungsleitungen und fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt.
- 6) Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Verbandsvorstandes schriftlich festgehalten. Die Protokollführung obliegt einer vom Verbandsvorstand bestimmten Person. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu genehmigen. Die Geschäftsführung (§ 9) verwahrt das Protokoll. Die Seiten des Protokolls sind jahrgangswise zu nummerieren.
- 7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- 2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand in geeigneten Fällen durch Beschluss auf Kirchenvorstände

der Verbandsgemeinden, auf die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan. Diesen kann der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder ändern.

- 3) Der Vorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- 4) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung besteht aus
 - a) der pädagogischen Geschäftsführung und
 - b) der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung.
- 2) Das Kirchenkreisamt übernimmt nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kindertagesstättenverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. Die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung wird einem oder einer geeigneten Mitarbeitenden des Kirchenkreisamtes übertragen. Hierfür sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung festzulegen.
- 3) Die pädagogische Geschäftsführung wird vom Vorstand im Benehmen mit der Landeskirchlichen Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft über-

tragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Geschäftsführung ist der Kindertagesstättenverband. Sitz der pädagogischen Geschäftsführung soll das Kirchenkreisamt sein.

- 4) Die Aufgaben der pädagogischen Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung, der Fachberatung des Kindertagesstättenverbandes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Landeskirchlichen Fachberatung zu beachten.
- 5) Der Vorstand entscheidet, ob er für bestimmte Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen Geschäftsführenden Ausschuss bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 10 Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung

- 1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Vorstand beschlossen wird.
- 2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Vorstand festgelegt.
- 3) Sofern die Verbandsgemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und –grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Verbandsgemeinden (§ 3 Absatz 1). Diese stellen dem Kindertagesstättenverband Gebäude und den von der Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug obliegen dem Kindertagesstättenverband die Bauunterhaltungsverpflichtung und die Kosten der Gebäudebewirtschaftung (einschließlich öffentlicher Lasten und Abgaben). Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils etwaige vorhandene Rücklagen heranziehen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht für den von den Kindertagesstätten genutzten Teil der Grundstücke und Gebäude und stellt die Verbandsgemeinden von allen Ansprüchen Dritter hierzu frei. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen baurechtlichen und sonstigen Vorschriften (Berufsgenossenschaft, Versicherung usw.) verantwortlich.

- 4) Bei mischgenutzten Gebäuden übernimmt der Kindertagesstättenverband die anteiligen Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten für die Kindertagesstätte. Sofern keine eindeutige Zuordnung der Kosten zu den Gebäudeteilen möglich ist, werden sie entsprechend der anteiligen Nutzung des Gebäudes aufgeteilt.
- 5) Die Verbandsgemeinden sind für die Überwachung des Gebäudezustandes verantwortlich. Dem Kindertagesstättenverband ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, das Ergebnis einer Baubegehung mitzuteilen.
- 6) Die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen obliegt dem Kindertagesstättenverband. Baumaßnahmen, die zur Substanzerhaltung des Gebäudes notwendig sind, hat der Kindertagesstättenverband in angemessener Frist durchzuführen. Bei baulichen Veränderungen ist das Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Die Verbandsgemeinde wird über alle Baumaßnahmen rechtzeitig unterrichtet und kann sich über die Durchführung einer Baumaßnahme informieren.
- 7) Befinden sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune, gelten die Vereinbarungen zwischen Verbandsgemeinde und Kommune weiter.
- 8) Vorhandene Rücklagen und Spenden der Kindertagesstätten gehen unter Beibehaltung bestehender Zweckbindungen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Kindertagesstättenverband über. Rücklagen und Spenden sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Verbandsgemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Verbandsgemeinde zurückzuzahlen.

§ 11 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- 1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- 2) Die Kassengeschäfte des Kindertagesstättenverbandes werden vom Kirchenkreisamt

Uelzen in einem besonderen Haushalt geführt. Zahlungsanordnungen und Kassenanweisungen erteilt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin kann vom Vorstand ermächtigt werden, Zahlungsanordnungen und Kassenanweisungen in Vollmacht des Vorstandes zu erteilen. Dem Vorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Kindertagesstättenverbandes sowie Auskunft darüber gewährt werden.

- 3) Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt.

§ 13 Aufhebung, Ausscheiden

- 1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die beteiligten Kirchenvorstände, der Vorstand und der Kirchenkreisvorstand sind zuvor anzuhören.
- 2) Jede Verbandsgemeinde kann frühestens nach drei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kindertagesstättenverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeitenden. Für die Vermögensauseinandersetzungen gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- 3) Der Vorstand wickelt die Verpflichtungen des Kindertagesstättenverbandes ab.
- 4) Das Vermögen des Kindertagesstättenverbandes ist nach seiner Aufhebung an denjenigen zurückzugeben, der es bei der Gründung des Verbandes diesem übertragen hatte.
- 5) Ist Vermögen vom Kindertagesstättenverband hinzuerworben, fällt es, soweit keine Zweckbindung vorgesehen und es teilbar ist, den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen zu. Unteilbare Vermögensgegenstände werden Miteigentum der Verbandsgemeinden. Verzichten sie auf das Eigentum, fällt das Eigentum dem Kirchenkreis Uelzen zu. Das gleiche gilt für Vermögensgegenstände, bei denen die

Eigentumsverhältnisse unbekannt und nicht aufzuklären sind.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Der Vorstandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- 2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 15 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Uelzen.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kindertagesstättenverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang in den beteiligten Verbandsgemeinden. Amtliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Uelzen vom 05. Februar 2013 außer Kraft.
- 2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Uelzen, den 25. Januar 2024

Vorsitzende/r Mitglied Siegel

Nr. 31 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Afferde in den Verband Evangelisch-lutherischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 6 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Afferde wird Verbandsmitglied des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.

§ 2

Die Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont vom 07. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Seite 116), die zuletzt durch Beschluss am 28.11.2022 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. 47), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Aerzen“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Afferde“ eingefügt.

Die Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 32 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover in Hannover (Kirchenkreis Hannover) wird aufgehoben.
- (2) Die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover, die östlich der Mitte der Vahrenwalder Straße wohnen, werden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Lister Kirchengemeinde in Hannover. Die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover, die westlich der Mitte der Vahrenwalder Straße wohnen, werden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vahrenwald in Hannover. Bezogen auf den bisherigen Gemeindebezirk der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover wird die Grenze zwischen der Lister Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde Vahrenwald auf die Mitte der Vahrenwalder Straße festgesetzt.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Lister Kirchengemeinde in Hannover ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover wird aufgehoben.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde in Hannover (Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Lister Kirchengemeinde in Hannover (Dotationskirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vahrenwald	2595	Vahrenwald	9	156/5	0,0564
Vahrenwald	2595	Vahrenwald	9	156/6	0,3646

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Vahrenwald Blatt 2595 im Bestandsverzeichnis

unter den laufenden Nummern 11 und 12 eingetragenen Grunddienstbarkeiten.

- (2) Das weitere Vermögen der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover, bestehend aus den finanziellen Mitteln, dem Anlagevermögen und dem Verkaufserlös für das Gemeindezentrum abzüglich der Buchwerte geht im Verhältnis der Gemeindemitgliederzahlen von 16:9 auf die Evangelisch-lutherische Lister Kirchengemeinde und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vahrenwald über.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

Hannover, den 18. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 33 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Oberharz

Urkunde

Gemäß § 17 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Altenau in Clausthal-Zellerfeld,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Grund in Bad Grund,
 - der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Buntenbock in Clausthal-Zellerfeld,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Clausthal in Clausthal-Zellerfeld,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lautenthal in Langelsheim,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreasberg in Braunlage,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wildemann in Clausthal-Zellerfeld,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld,
 (Kirchenkreis Harzer Land) wird die „Evan-

gelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Oberharz“ in Clausthal-Zellerfeld gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen. Die Kapellengemeinde Buntenbock wird in eine Ortskirchengemeinde umgewandelt und erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Buntenbock“ in Clausthal-Zellerfeld.

§ 2

- (1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Oberharz zum 1. Juni 2030 besteht der Gesamtkirchenvorstand aus
- drei Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Clausthal, die vom Kirchenvorstand zu berufen sind;
 - zwei Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinden Altenau, Bad Grund und Zellerfeld, die vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen sind;
 - jeweils einem Mitglied der bisherigen Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Lautenthal, St. Andreasberg und Wildemann, das vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen ist;
 - einem Mitglied des bisherigen Kapellenvorstandes der Kapellengemeinde Buntenbock, das vom Kapellenvorstand zu berufen ist;
 - den Mitgliedern des Pfarramtes, soweit § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht entgegensteht.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Oberharz

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

¹Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. ²Die beteiligten Kirchengemeinden wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden erhalten. ³Das Ziel des Miteinanders in der Gesamtkirchengemeinde ist die Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindearbeit durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung. ⁴Zugleich wollen wir attraktive Beschäftigungsverhältnisse für Haupt- und Nebenamtliche schaffen und Ehrenamtlichen und Engagierten weitreichende Mitgestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten bieten.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde (GKG) führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Oberharz“. ²Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) ¹Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Clausthal-Zellerfeld.
- (3) ¹Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Altenau, Bad Grund, Buntenbock, Clausthal, Lautenthal, Wildemann, St. Andreasberg und Zellerfeld sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. ²Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle

Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. ²Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. ³Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.

- (2) ¹Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) ¹Der Gesamtkirchenvorstand (GKV) vertritt die Gesamtkirchengemeinde. ²Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) ¹Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) ¹Der GKV wird gewählt, indem zur Kirchenvorstandswahl in den Ortskirchengemeinden jeweils mindestens ein Wahlbezirk gebildet wird. ²Für die Ortskirchengemeinden Buntenbock, Lautenthal, St. Andreasberg und Wildemann sind im GKV mindestens jeweils 1 Sitz vorgesehen, für die Ortskirchengemeinden Altenau-Schulenberg, Bad Grund und Zellerfeld sind es mindestens jeweils 2 Sitze, für die Ortskirchengemeinde Clausthal sind es mindestens 3 Sitze.
- (4) ¹Mitglieder im GKV sind die in den Wahlbezirken gewählten Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufenen Mitglieder und die Mitglieder kraft Amtes. ²Die weiteren berufenen Mitglieder der Ortskirchenvorstände nach § 5 Absatz 1 Satz 3 können an den Sitzungen des Gesamtkirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4

Aufgaben des Gesamtkirchenvorstandes

- (1) ¹Beim Gesamtkirchenvorstand liegt alle Verantwortung, die nicht an die Ortskirchengemeinden delegiert ist. ²Dies gilt insbesondere für:
- a) ¹Den Rhythmus der Gottesdienste und die Festlegung der Gottesdienstzeiten sowie des Kollektenplans. ²Auf Vorschlag der Ortskirchenvorstände an das Pfarramt erstellt das Pfarramt einen Plan für die Gottesdienste und Festveranstaltungen

der Ortskirchengemeinden. ³Im Gesamtkirchenvorstand wird dieser abgestimmt und entschieden.

- b) Die Finanzverantwortung; näheres regelt § 8.
- (2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Belange der Ortskirchenvorstände im Kirchengemeindeverband Oberharz. ²Dies gilt insbesondere für:
- a) ¹Den Konfirmandenunterricht in allen Kirchengemeinden. ²Der kirchliche Unterricht wird gemeinsam angeboten und im Auftrag des Pfarramtes von einem Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet. ³Alle notwendigen Abstimmungen erfolgen zwischen Pfarramt und Gesamtkirchenvorstand.
- b) Den Kindergottesdienst und die kirchlichen Veranstaltungen mit Jugendlichen.
- c) die Organisation eines regionalen Gemeindebriefes.
- d) Die Organisation der weiteren Öffentlichkeitsarbeit (regionale Homepage, Social Media).
- e) Erwachsenenbildung.
- f) Regionale Gottesdienste.
- g) Regionales Sekretariat (auch die Dienstaufsicht).
- h) Entscheidungen, die die Pfarrstellen betreffen (§ 7).
- (3) ¹Auf Vorschlag der Ortskirchenvorstände kann der Gesamtkirchenvorstand die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben nach Maßgabe des § 8 verändern, übertragen oder ergänzen. ²In diesem Fall ist auch § 6 anzupassen.
- (4) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann einen oder mehrere beschließende und/oder nicht beschließende Ausschüsse einrichten. ²Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. ³Der Gesamtkirchenvorstand bildet einen Bauausschuss, dem auch Mitglieder auf Vorschlag der Ortskirchenvorstände angehören.

§ 5

Ortskirchenvorstand

- (1) ¹Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. ²Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. ³Der Gesamtkirchenvorstand beruft auf Vorschlag der Ortskirchenvorstände weitere Mitglieder in die Ortskirchenvorstände, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) ¹Der Ortskirchenvorstand vertritt die Orts-

kirchengemeinde, soweit ihm nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. ²Für die Tätigkeit eines Ortskirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend. ³Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.

- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

§ 6

Aufgaben der Ortskirchenvorstände

- (1) Den Ortskirchenvorständen sind die folgenden Aufgaben übertragen:
- a) Präsenz vor Ort, insbesondere als Ansprechpartner für die Gemeindemitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde.
 - b) Sie fördern und pflegen den Kontakt unter den ehrenamtlich Mitarbeitenden und denen, die sich zeitlich begrenzt oder auch nur einmalig in einem Bereich des kirchlichen Lebens engagieren mögen.
 - c) Mitgestaltung der örtlichen Gottesdienste und Andachten sowie Gestaltung der ortskirchlichen Unternehmungen, Feste und sonstiger Angebote in Abstimmung mit dem Pfarramt und unter Berücksichtigung der Jahresplanung der Gesamtkirchengemeinde.
 - d) Vertretung der Belange der Ortskirchengemeinde im Gesamtkirchenvorstand.
 - e) Festlegung der Verwendung des freiwilligen Kirchgeldes.
 - f) ¹Die Gebäude und Liegenschaften (Gebäude, verpachtete Grundstücke usw.) bleiben im Eigentum der Ortskirchengemeinde. ²Die Betreuung aller Liegenschaften und Werterhalt (Bewirtschaftung, laufende Bauunterhaltung) ist an den jeweiligen Ortskirchenvorstand übertragen – im Rahmen eines jeweils festgelegten Budgets für die laufende Bauunterhaltung/ Bagatellreparaturen. ³Dies gilt auch für die Durchführung von Baubegehungen. ⁴Der Ortskirchenvorstand benennt Mitglieder für den Bauausschuss.
 - i) Die Pflege der Kontakte zu den örtlichen Vereinen und der kommunalen Ortskirche obliegt dem jeweiligen Ortskirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt.
 - j) Die Festlegung der Verwendung von zweckgebundenen Spenden.
 - k) Sie haben das Recht, Vorschläge für

Satzungsänderungen einzureichen.

- (2) ¹Dem Ortskirchenvorstand Zellerfeld wird die Aufgabe der Verantwortung und Verwaltung der Calvör-Wiechmann'schen Stiftung gemäß deren Stiftungssatzung übertragen. ²Der Ortskirchenvorstand Clausthal ist Ansprechpartner für die Marktkirchenstiftung und benennt die satzungsgemäßen kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) Dem jeweiligen Ortskirchenvorstand wird die Vertretung der Ortskirchengemeinden Zellerfeld, St. Andreasberg und Clausthal im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Harzer Land übertragen.

§ 7

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde stellt für einzelne Arbeitsbereiche Budgets auf der Grundlage der Zuweisungen zur Verfügung. ²Der Gesamtkirchenvorstand errechnet die für die Aufgaben der Ortskirchenvorstände nach § 6 erforderlichen Jahresbudgets. ³Diese Vorgaben sind für die Ortskirchenvorstände bindend; Abweichungen und Verschiebungen, die zu einer negativen Belastung führen, sind vorher mit dem Gesamtkirchenvorstand abzustimmen und bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtkirchenvorstand.
- (2) ¹Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. ²Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten. ³Aus den Erträgen der vermieteten Gebäude sind die gesetzlich vorgesehenen Instandhaltungsrücklagen zu bilden.
- (3) ¹Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. ²Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.
- (4) Die buchhalterische Darstellung der Gesamtkirchengemeinde erfolgt nach den geltenden

Bestimmungen der Landeskirche.

- (5) Für die Calvör-Wiechmann'sche Stiftung ist eine Kostenstelle im Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde einzurichten.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) ¹Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. ²Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2025 in Kraft.

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 24.09.2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r. M a i n u s c h

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt diverse Auslandspfarrstellen aus.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf